

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 109 (2017)

Artikel: Gersau 1818-1848 : Frühzeit als Bezirk im Kanton Schwyz

Autor: Müller, Albert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gersau 1818–1848: Frühzeit als Bezirk im Kanton Schwyz

Albert Müller

Rückblick auf die Zeit des «Freistaates»

Wenn der Autor etwa gefragt wird, woher er komme beziehungsweise welches sein Heimatort sei und er mit Stolz zur Antwort gibt: «Gersau», dann kommt häufig die schelmische Frage zurück: «Kannst du ‹gersauern?›» Das ist oft das Einzige, was der Fragesteller von Gersau weiß, aber es ist tröstlich, weil eine historisch belegte Eigenart dieses «Völkleins» im abgelegenen und früher nur auf dem Seeweg erreichbaren Dorf am Vierwaldstättersee – wohl aus dem Volksmund – im Gedächtnis erhalten geblieben ist.

Eine von vielen Quellen, die auf dieses «Gersauern» hinweist, findet sich in der Luzerner Diebold-Schilling-Chronik.¹ «Gersauern» ist nach Diebold Schilling eine Eigenart dieses selbstständigen eigenwilligen «Völkleins», und er erinnert an eine Episode, wonach eine aufgebotene Delegation aus Gersau zu einer Verhandlung mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden in einer Grenzstreitfrage (1508) gar nicht erst erschienen sei. Der Chronist Schilling schreibt dazu: «*Die von Gersow bruchtend aber ir alten Gersowerstückli und kamend nit.*»²

Es ist wohl ein Vorrecht kleiner, seltsamer, meist abgelegener Orte wie etwa das fiktive «Schilda» bei den Deutschen oder Furna im Prättigau, Merligen am Thunersee und eben Gersau am Vierwaldstättersee, dass über diese Dorfschaften

gelächelt, ja gespottet wurde. Meist waren es dieselben «Stückli», die von Generation zu Generation von ihnen und über sie variantenreich weitererzählt und situativ abgeändert wurden. Gerade Gersau bot wegen seiner Kleinheit einerseits und seiner «Eigenstaatlichkeit als kleinste Republik der Welt»³ andererseits Anlass zu Sticheleien, Gelächter und Ulk aller Art. Schliesslich besass Gersau aufgrund seiner hohen Gerichtsbarkeit einen Galgen; es unterhielt eine eigene, wenn auch kleine Kriegsmannschaft mit vermutlich sonderbarer Ausrüstung; es führte ein eigenes Banner in Rot und Blau, das vom Landesfähnrich vorangetragen wurde, und Gersau hatte schon vor dem Bau des städtlichen Rathauses von 1745 eine Ratsstube, in der Tagsatzungen der alten Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern abgehalten wurden.⁴

Abriss der Gersauer Geschichte 1064–1814⁵

1064: Die erste urkundliche Erwähnung von Gersau findet sich im Stifterbuch des Klosters Muri aus dem Jahr 1064 und wird im Güterverzeichnis seiner teils nahe gelegenen und teils weit verstreuten Landgüter vermerkt: «*Gersowe per totum*»⁶. Das heisst Gersau insgesamt, mit allem. Das Kloster Muri hatte den Hof Gersau als Stiftungsgut von den Grafen von Lenzburg erhalten.

¹ Ragaz Stefan, Luzern im Spiegel der Diebold-Schilling-Chronik. 1513–2013, Adligenswil 2013, fol. 311r; 331v. (zit.: Diebold-Schilling-Chronik).

² Diebold-Schilling-Chronik, fol. 311r.

³ Die Begriffe «Eigenstaatlichkeit», «Republik» und «Freistaat» werden im Zusammenhang mit Gersau im allgemeinen Sprachgebrauch häufig verwendet. Zur politischen und rechtlichen Stellung Gersaus im Rahmen der Eidgenossenschaft vor 1798 vgl. Gasser Adolf, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, Aarau [1932], S. 28–29. Nach Gasser war Gersau ein «unter dem Schirm der vier Waldstätte [Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern] stehender Zugewandter Ort».

Zugewandte Orte standen «mit den eidgenössischen Orten in einer engen, in der Regel unbefristeten (ewigen) vertraglichen Bindung [...] und [galten] als zur Eidgenossenschaft gehörend [...], ohne aber voll

berechtigte Orte zu sein». (Vgl. Würgler Andreas, Zugewandte Orte, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 13, Basel 2014, S. 799–801.)

⁴ Müller Albert, Gersau – Unikum in der Schweizer Geschichte, Baden 2013, S. 17 [S. 120: Gersauer Bibliografie] (zit.: Müller, Gersau – Unikum).

⁵ Vgl. Müller, Gersau – Unikum, passim; Müller Albert, Gersau zur Zeit der Helvetik 1798–1803, in: MHVS, 88/1996, S. 67–78 [hier S. 67–69] (zit.: Müller, Gersau Helvetik).

⁶ Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, Teil 3: Das Kloster Muri im Kanton Aargau. Die Acta Murensia oder Acta Foundationis, hg. von P. Martin Kiem O.S.B., Basel 1883, S. 16–102, hier S. 27–29; Meier Bruno, Das Kloster Muri. Geschichte und Gegenwart der Benediktinerabtei, Baden 2011.



Abb. 1: «Gersau, sur le lac des Waldstetten, Canton Schwytz.»: Gersau um zirka 1830/1840.

1345: Die Planggenalp («Gersauer Alp») ob Engelberg⁷ wurde an den Abt und das Kloster Engelberg verkauft.

1359: Am 31. August 1359 bestätigten Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern in einem Bündnisbrief, dass «die ehrbaren Leute, unsere guten Nachbarn, die Kirchgenossen von Gersau und Weggis und ihre Zugehörigen», ins Bündnis der vier Orte aufgenommen waren.⁸ Es gibt einen Hinweis, dass Gersau und Weggis zwar schon 1332 in den Bund eingetreten, aber nicht namentlich erwähnt worden seien. Die rechtliche Stellung Gersaus zu den eidgenössischen Orten entspricht derjenigen eines Zugewandten Ortes. Die Waldstätte übernehmen für Gersau eine Schutz- und Schirmherrschaft.

1386: Unter der Führung ihres Vogtes Heinrich von Moos nahm die kleine Kriegsmannschaft von Gersau am 9. Juli 1386 an der Schlacht von Sempach teil. Die Gersauer erobern das Fählein der Grafen von Hohenzollern; Heinrich von Moos fällt in dieser Schlacht.

1390: Am 3. Juni 1390⁹ konnten die Hofleute von Gersau sich aus der Pfandschaft der Erben des 1386 gefallenen Vogtes Heinrich von Moos loskaufen. Damit wurde Gersau ein unverpfändbares Land, und die Kirchgenossen konnten

als freie Landleute Steuerrecht und Gerichtsbarkeit selbstständig und ohne Vogt ausüben.

1433: Am 31. Oktober 1433 bestätigte Kaiser Sigismund dem Ammann und den Kirchgenossen in Gersau ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten: Gersau wurde damit die förmliche Reichsunmittelbarkeit zuerkannt.

1436: Ammann und Kirchgenossen erließen am 28. Juni 1436 ein Hof- und Ehrerecht¹⁰ für das Land Gersau. Die höchste Gewalt lag bei der Landsgemeinde; ihr stand der Landammann vor, dem ein Statthalter und sieben Ratsherren zur Seite standen. Ab dem 14. Altersjahr mussten alle Dorf- und Kirchgenossen an der Landsgemeinde teilnehmen. Bei den Abstimmungen galt der Grundsatz, dass

⁷ Vgl. Müller Albert, Gersau – Planggenalp – Kloster Engelberg, in: MHVS, 102/2010, S. 91–99.

⁸ Diese Urkunde ist im Bundesbriefmuseum in Schwyz ausgestellt.

⁹ Vgl. Müller Albert, Gersau – 3. Juni 1390, in: MHVS, 82/1990, S. 81–87 (zit.: Müller, Gersau – 1390).

¹⁰ Bezirksarchiv Gersau (BAG), Urkunde 9 (Ehrerecht vom 28. Juni 1436); BAG, Urkunde 10 (Hofrecht vom 28. Juni 1436).

«dasjenige, was der mehrere theil macht, der mindere helfen halten soll»¹¹.

1483: Der Kirchensatz wurde durch Ammann und Kirchgenossen von Gersau am 4. November 1483 vom Luzerner Bürger Johann von Büttikon gekauft. Damit erhielten sie das Patronatsrecht, wurden Eigentümer der Kirche und Pfründen und konnten die Pfarrstelle besetzen.

1570: Die Kapelle Maria Hilf («Kindli-Kapelle») dürfte im Jahr 1570 aufgrund eines dort verübten Verbrechens («Kindlimord») erbaut worden sein.

1593: Eine Seuche raffte am Jakobstag 1593 auf der Gersauer Alp das Vieh dahin; gleichsam zur Sühne erfolgten der Bau der Kapelle auf dem Chäppelberg und die Gründung der Sennenbruderschaft.¹²

1605: Ein Landbuch mit Verordnungen und Rechts-sätzen wurde erlassen.

1635: Die vier Schirmorte urteilten im Landrechtsstreit 1528–1635 zwischen Gersauer Genossen und dem Ge-schlecht der Küttel.

1745: Ein stattliches Rathaus wurde bezogen.¹³

1794: Der Tagebucheintrag eines Feriegastes aus England lautet: «Diese Republik zählt mit dem Landammann, dem Grossweibel, den Landschreibern, Richtern, Beamten, Offizieren, den See- und Landstreitkräften [sic] und den Untertanen aller Rangstufen zusammen etwa 900 bis 1000 Seelen. Ihre Wehr-macht entbehrt freilich der Kavallerie, weil die hohen Fels-wände, die Gersau vom Festlande trennen, keinen Pferden den Zugang erlauben. Dagegen besitzt die Republik eine stattliche Flotille von Booten, die am Eingang des Hafens vor Anker lagen.»¹⁴

1798: Die Französische Revolution zwang der Eidgenos-senschaft die helvetische Einheitsverfassung auf, und das

¹¹ Diesen Grundsatz zu befolgen täte uns heute noch gut [Bemerkung des Autors].

¹² Vgl. [Müller Albert/Ineichen Fritz], Festschrift zum Jubiläum der Sennengesellschaft Gersau, Gersau 1993 (zit.: Festschrift Sennengesell-schaft).

¹³ Vgl. Bamert Markus et al., Das Rathaus der altfrynen Republik Gersau. Ein Begleiter durch die Gersauer Geschichte im alten Rathaus, hg. von Kulturkommission des Kantons Schwyz, Schwyz 1987 (Schwyzer Hefte, Bd. 40) [S. 42–56: Gersauer Bibliografie] (zit.: Bamert et al., Rathaus).

¹⁴ Vgl. Müller Albert, Gersau – «ein sonderer Flecken», in: MHVS, 100/2008, S. 204–207; De Kegel Rolf, Das Überleben der Abtei En-gelberg im Spannungsfeld helvetischer Klosterpolitik 1798–1803, in: Gfr., 169/2016, S. 131, Anm. 2.



Abb. 2: Dieser am alten Rathaus von 1745 im Jahr 1907 links vom Gersauer Wappen angebrachte Hinweis mit der Jahrzahl 1332 bedarf der Klärung: Im Bündnis der drei Urkantone mit Luzern vom 7. Novem-ber 1332 wurde Gersau nicht namentlich erwähnt. Erst 27 Jahre später, in der Urkunde vom 31. August 1359, sind die Kirch-genossen von Gersau und Weggis als Bündnispartner der drei Urkantone und der Stadt Luzern schriftlich aufgeführt. Die Vermutung, dass Gersau und Weggis schon im Jahr 1332 in jenes Bündnis aufgenommen worden sind, wird aus dem Bündnistext von 1359 abgeleitet: «Sol man wissen wan-die nit mit Namen in unsre geschworenen buntbriefen [damit wird das Bünd-nis von 1332 vermutet] verschrieben wurden noch sind, das wir alles und alle ire Nachkommen für unnsre rechten geschworenen Eidgnossen han und immer me haben wellen [...]». Diese Feststellung der vier Orte wurde von den beiden Bündnispartnern Gersau und Weggis in einem gleichzeitig verfassen-ten Reversbrief bestätigt, der sich heute im Staatsarchiv Luzern und dessen Kopie im Bezirksarchiv Gersau befindet.

bedeutete unter anderem das Ende der «Republik» Gersau; Gersau wurde eine Munizipalität und dem Distrikt Schwyz zugeordnet.¹⁵

1812: Der Bau der repräsentativen Pfarrkirche St. Marcellus war beendet.¹⁶

1814: Mit ausdrücklicher Bewilligung von Schwyz und der übrigen Schirmorte Uri, Unterwalden und Luzern wurde Gersau wieder als Zugewandter Ort und als ein freies Land anerkannt.

Eidgenössische Tagsatzung: Entscheid zu staatlicher Zugehörigkeit von Gersau zu Schwyz

In der Geschichtsschreibung über Gersau wurde bis anhin die historische Tatsache nicht beachtet, dass schon die Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798 im *«Titre II / Division du territoire helvétique»* Gersau namentlich erwähnte und dem Kanton Schwyz zuordnete: *«De Schwytz, y compris Guersau, Kusnacht, Notre-Dame des Hermites et les Fermes; chef-lieu, Schwytz.»*

Die Gersauer dürften diese territoriale Bestimmung in der helvetischen Verfassung kaum wahrgenommen haben; vielmehr spürten sie die Lasten der Einquartierung französischer Soldaten und Offiziere. Der von Napoleon der Schweiz aufgezwungene Einheitsstaat versagte; aber dem Korsen gelang es, das durch Zwietracht gespaltene Land Helvetien für seine Interessen zu gewinnen, indem er diesem seine Vermittlungsakte aufzwang. Mit der in Paris ausgehandelten Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 wurden die 19 Kantone beauftragt, kantonale Verfassungen auszuarbeiten und diese dem Volk zur Genehmigung vorzulegen. In der schwyzerischen Standeskommision, welche einen Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung auszuarbeiten hatte, arbeitete auch der Gersauer Landammann Josef Maria Anton Camenzind (1749–1829) mit. Am 5. Januar 1804 wurde die neue schwyzerische Kantonsverfassung in Kraft gesetzt. Art. 1 lautete: *«Der Kanton ist in nachstehende sieben Bezirke eingetheilt, als nämlich: [...] 2. Bezirk Gersau. Innert seinen ehevorigen Gränzen.»*

Aber nach dem Sturz Napoleons erklärte die Tagsatzung der 19 Kantone am 29. Dezember 1813 in Zürich die Mediationsverfassung als aufgehoben. In der Folge setzte der Kantonsrat von Schwyz am 19. Januar 1814 die Kantonsverfassung von 1804 ausser Kraft. Gersau wurde von Schwyz über die Aufhebung der Mediationsakte und der Kantons-

verfassung orientiert und darauf hingewiesen, dass nach dem Zustand, wie dieser vor 1798 bestanden hatte, gelebt und regiert werden könne. Daraufhin beschloss die Gersauer Landsgemeinde am Lichtmesstag, dem 2. Februar 1814, dass Volk und Obrigkeit die alten ehrwürdigen Rechte und Gesetze, *«bey welche[n] wir über 450 Jahre glücklich waren»*, wieder annehmen und sich *«wiederum den benachbarten löblichen Bundts- und Schirmorten Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden nach alten Verträgen und Bundes-Inhalt als getreue Bundesgenossen»* anschliessen. Das Bestätigungsschreiben von Schwyz vom 8. März 1814 war vom regierenden Landammann Franz Xaver von Weber¹⁷ und vom Landschreiber Joachim Hediger unterzeichnet. Damit wurde der alte Zustand von Gersau als Zugewandter Ort von Schwyz anerkannt.

Nur ein Jahr später führten der Bundesvertrag und die Erklärung des Wiener Kongresses zu ganz neuen staatspolitischen Ergebnissen für die Schweiz und indirekt für das Land Gersau. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 sah 22 souveräne Kantone vor, die sich gegenseitig ihre Verfassungen und Gebiete zu gewährleisten hatten. In der Zeit von Ende 1815 bis 1817 spielte sich der Kampf um die neue staatsrechtliche Einverleibung von Gersau in den Kanton Schwyz ab.¹⁸ Trotz einiger Gegenwehr der Schirmorte Uri, Unterwalden und Luzern brachte Schwyz die *«Angelegenheit Gersau»* an die eidgenössische Tagsatzung, und diese entschied am 22. Juli 1817, in Berücksichtigung der Erklärung des Wiener Kongresses und der im 1. Artikel des Bundesvertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Gebietes aller Kantone, dass der Flecken und die Landschaft Gersau als integrierender Teil mit dem Kanton Schwyz vereinigt sein soll, wobei der Regierung des hohen Standes Schwyz freundeidgenössisch empfohlen wurde, *«dass dieselbe von sich aus die näheren Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche dieser letztern, festsetzen möge»*.

¹⁵ Vgl. Müller, Gersau Helvetik.

¹⁶ Vgl. Tomaschett Michael, Die Pfarrkirche St. Marcellus in Gersau, hg. von Gesellschaft für Schweizerische Kunsts geschichte GSK, Bern 2013 (Schweizerische Kunstmüller, Bd. 936) (zit.: Tomaschett, Pfarrkirche St. Marcellus).

¹⁷ Vgl. von Weber W.A., Franz Xaver von Weber (1766–1843). Ein Schwyzer Staatsmann in bewegter Zeit, Schwyz 1998.

¹⁸ Müller, Gersau – Unikum, S. 95–107.

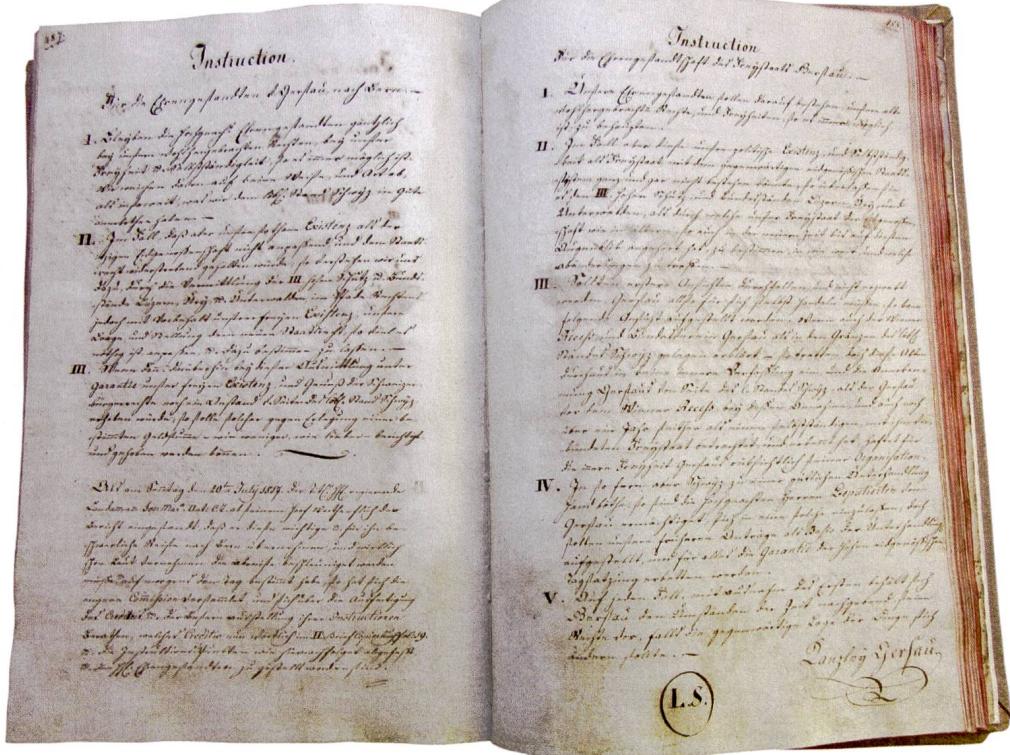


Abb. 3: Auf der linken Seite aus dem Gersauer Ratsprotokoll vom Juli 1817 ist zu sehen: «Instruction für die Ehrengesandten v. Gersau nach Bern», auf der rechten: «Instruction für die Ehrengesandtschaft des Freistaates Gersau».

In der «Zürcher Zeitung» vom 5. August 1817 steht in der Überschrift: «Schweiz (Die Republik Gersau bleibt beym Stand Uri [...]])»¹⁹. Das ist eine völlig falsche Information an die Öffentlichkeit.

Dann wird aber der Tagsatzungsbeschluss vom 22. Juli 1817 richtig wiedergegeben: «Mit 13 ½ Stimmen ward hierauf Gersau als integrierender Theil des K. Schwyz anerkannt. Dagegen hatten sich 5 Stimmen (Luzern, Uri, Zug, Freyburg, Nidwalden und Ausserrhoden) für eine gütliche Vermittlung, unter Beachtung vormals bestandener Verhältnisse, erklärt.»²⁰

¹⁹ Zürcher Zeitung, Nr. 62, 5.8.1817, S. 1.

²⁰ Zürcher Zeitung, Nr. 62, 5.8.1817, S. 1.

²¹ Vgl. Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte, Laufen 2008 (zit.: Michel, Verfassungsgeschichte).

Frühzeit als Gemeinde und Bezirk im Kanton Schwyz: 1818–1848

Gemeinde- und Bezirkspolitik ab 1. Januar 1818

Ab 1. Januar 1818 existierte der neue Bezirk Gersau, der eine kleine Gemeinde mit 1294 Einwohnern umfasste. Volk und Behörde von Gersau bestimmten aber wie zur Zeit als «Freistaat» weiterhin die Dorfpolitik. Auch das Land Schwyz begann vorrevolutionäre Verhältnisse einzuführen. Es gab nicht einmal eine alle Bezirke umfassende, von den Bürgern begutachtete und angenommene Kantonsverfassung. Jene «unsichtbare» Verfassung von 1821²¹ wurde zwar heimlich nach Bern ins eidgenössische Archiv gelegt, war aber den Gersauer Behörden und den Kantonsbürgern bis 1830 nicht bekannt.

In der letzten Landsgemeinde des «Freistaates» Gersau, abgehalten in der Pfarrkirche St. Marzellus am 27. Dezember 1817, wurden drei wesentliche Beschlüsse gefasst, die am 3. Januar 1818 Landammann Franz Xaver von Weber in Schwyz zugestellt wurden:

1. «Der ehemalige Freistaat Gersau bleibt in seinen Gränzen und bildet einen Bezirk des hohen eidgenössischen Standes Schwyz.»²²
2. Gersau schliesst sich dem Land Schwyz frei an und hat keine Schulden gegenüber dem Land Schwyz.
3. Gersau erhält Anteil am «Salz-Profit» als Entgelt und Entschädigung für die Lasten, die es seinerzeit als Municipalität und jetzt als Marktflecken zu tragen hat.
- Dann wird Schwyz das Wahlergebnis für die sechs Gersauer Mitglieder im Kantonsrat bekannt gegeben:

Amtsstatthalter Johann Kaspar Camenzind
 alt Säckelmeister Andreas Camenzind
 Ratsherr Johann Wolfgang Müller
 Ratsherr Marzell Baggensos
 Ratsherr Alois Küttel
 alt Kantonsrat [!] Klemenz Müller
5. Da Gersau während seiner Sönderung [!] in den letzten Zeiten keinen Anteil an den capitulationsmässigen Vortheilen in den Militärdiensten gehabt hat, so würde man in Zukunft sich dahin verwinden, dass bey Vacanzen von Officiersplätzen denen von Gersau auch ihr Anteil der Capitulationsvortheile zu Theil werde.»²⁵

Als Deputierter in die Verfassungskommission wurde Amtstatthalter und Kantonsrat Johann Kaspar Camenzind und als Kantonsrichter Joseph Müller gewählt.

Am Schluss dieses Schreibens wird etwas rühselig an die frühere Zeit erinnert: «Als Bundesstaat [!] war Gersau unter Ihrem und den andern III Löbl. Waldstätte Schutz glücklich, möchte es nun auch bey der einstweiligen [!] Vereinigung mit Ihrem hohen löbl. Stande in Einklang brüderlich-traulicher Gesinnungen [...] [sein].» In diesen Worten spiegeln sich auch die Gedanken von Landammann Josef Maria Anton Camenzind, der zu dieser Zeit krankheitshalber auf der Wartenfluh, bei der Seeburg in Luzern, weilte und auf das Landammanntamt verzichtete; ihm hatte vielleicht auch der gegen seinen Willen erfolgte Tagsatzungsbeschluss vom 22. Juli 1817 in Bern, wohin er mit seinem Vetter und Statthalter Johann Kaspar Camenzind geritten war, ohne aber angehört zu werden, zugesetzt.²³

Unter dem Vorsitz von Landammann Franz Xaver von Weber wurde an der Landsgemeinde in Ibach vor der Brücke am 26. April 1818 die Vereinigungsakte mit Gersau vorgelesen und ratifiziert: «Von einem unterm 14. Jänner 1818 versammelten hochweisen Ganz Gesessenen Landrath des Kantons Schwyz [Kantonsrat]²⁴ sind der löbl. Landschaft Gersau folgende Punkte als Grundlage ihrer Vereinigung mit dem Kanton Schwyz auf Begnehmigung der höchsten Landesbehörde hin zugesichert worden als nämlich:

1. Gersau tritt in gleiche politische Rechte und Pflichten, auch politische Nutzniessungen, wie die übrigen Teile des Cantons ein.
2. Es nimmt den Rang [als zweiter Bezirk] nach dem alten Land Schwyz.

3. Es giebt 6 Mitglieder in den Kantonsrat.
 4. Mit dem 1. Jänner 1818 anzufangen, macht Gersau gemeinschaftliche Sache mit dem gesamten Canton in Hinsicht der Ökonomie desselben sowohl in Nutzen als Belästigungen; die Rückstände aber, welche Gersau noch an die Eidgenössische und Cantonal Kosten dato schuldig ist, werden nachgesehen, um die hierseitigen brüderlichen Gesinnungen aufs deutlichste zu betätigen.

5. Da Gersau während seiner Sönderung [!] in den letzten Zeiten keinen Anteil an den capitulationsmässigen Vortheilen in den Militärdiensten gehabt hat, so würde man in Zukunft sich dahin verwinden, dass bey Vacanzen von Officiersplätzen denen von Gersau auch ihr Anteil der Capitulationsvortheile zu Theil werde.»²⁵

Der erste Punkt in dieser Grundsatzverordnung ist der wichtigste; der zweite erscheint wie ein «Zuckerchen»; der dritte Passus schmälerte die Vorherrschaft des Landes Schwyz überhaupt nicht, zumal die Anzahl von 60 Landräten aus den Vierteln gegenüber der Anzahl von nun 27 der übrigen Bezirke weiterhin einer qualifizierten Mehrheit gleichkam; der vierte Punkt ist rein wirtschaftlicher Natur, und der fünfte relativiert die damaligen Vorteile von Offiziersstellen von Schwyz. Entscheidend ist aber, dass mit diesem Landsgemeindebeschluss die Landschaft Gersau staatsrechtlich als Bezirk in den Kanton Schwyz integriert wurde und dass damit die Gersauer Aktivbürger die gleichen politischen Rechte und Pflichten wie die übrigen Kantonsbürger erhielten. Innerhalb von nur vier Jahren (1814–1818) erfolgte eine für die Landschaft Gersau neue staatliche Struktur, nämlich der Übergang vom Bezirk zum «Freistaat» hin zu einer Gemeinde als Bezirk des Kantons Schwyz.

Interessant erscheint die Feststellung, dass dieselbe regierende Landammann, nämlich Franz Xaver von Weber, der jenen Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1818 mit der Integration des Landes Gersau in den Kanton Schwyz unterzeichnete, noch vier Jahre zuvor, nämlich am 8. März 1814, den «getreuen, lieben Bundesgenossen und Nachbarn» von Gersau «die Anerkennung der Freiheit und

²² Staatsarchiv Schwyz (STASZ), Akten 1, 267.004, Nr. 163; BAG, Ratsprotokolle (RP) 6, 27.12.1817.

²³ STASZ, Akten 1, 267.005, Nr. 240; BAG, RP 6, S. 517.

²⁴ Siehe den Beitrag von Erwin Horat in diesem Band, Anhang 1: Behörden, Institutionen, Verwaltung.

²⁵ STASZ, cod. 305, S. 74–75.

Unabhängigkeit ihres läblichen Freistaates» zugesichert hatte.²⁶

Die Ratsprotokolle²⁷ wurden vom Landschreiber ab 20. April 1803 nummeriert und auch nach dem 1. Januar 1818 fortgeschrieben, nämlich die 401. Sitzung am 4. Januar 1818.²⁸ In dieser ersten Ratssitzung des Bezirksrates von Gersau fehlt aber der Begriff «Bezirksrat», und im Protokoll wird mit keinem Wort der Übergang vom «Freistaat» zum Bezirk des Kantons Schwyz erwähnt. Erst in der zweiten Sitzung vom 11. Januar 1818 erscheint ein Hinweis auf den Bezirk, wonach die Mitglieder des Kantonsrates vor ihrer ersten Sitzung in Schwyz sich noch im Rathaus treffen und beraten sollen.

Es kann festgestellt werden, dass Gersauer beziehungsweise die Gersauer sich weiterhin in einem «Freistaat» fühlten und ihre Dorfpolitik wie vor 1818 betrieben. Die jeweils zirka 20 bis 30 Ratsgeschäfte bezogen sich wie früher auf Anliegen und Geschäfte der Dorf- und Bergbevölkerung: Klagen aller Art, Frevel beim Holzen, Diebstahl, Eheschliessung und Heiratstaxen, Vermögenssteuer, Umgeld, Waisenvogt und Vogtkinder, Almosen an arme hilfsbedürftige Familien und Einzelpersonen (Witwen, Waisen, Kranke), Streit, öffentliche Gant, Landrechtserneuerung, Schwänzen (Holzfällen), Kapitalruf, Feuerwehr, Militäraufgebot, Erbenruf, Falliment (Konkurs), Landesverweisung, Nauenknechte, Tolerierte und Beisassen (niedergelassene Fremde), Allmend-Gärten, Tanzgebühr und Masken bei der Fasnacht, Anschaffung eines neuen Gebärstuhles.²⁹

Ausgewählte Ratsbeschlüsse: Leben, Sitten und Alltagssorgen³⁰

In der Ratssitzung vom 22. April 1828 beschloss der Rat, dass landesabwesende Landleute, die als Handwerker, Knechte, Studenten oder Lehrlinge ihr «Brod anderswo suchen müssen» und das gesetzliche Alter, das heißt Landleute ab 16 Jahren, erreicht haben, für ein allfälliges Militäraufgebot und für den Bezug des Genossennutzens jährlich ihre Aufenthaltsbewilligung vorweisen müssen.

²⁶ STASZ, Akten 1, 267.001–009.

²⁷ Vgl. BAG, RP.

²⁸ BAG, RP 6, S. 512.

²⁹ Vgl. BAG, RP 6 (1809–1818); RP 7 (1818–1826); RP 8 (1826–1831).

³⁰ Vgl. BAG, RP 6–11.

³¹ BAG, RP 9, S. 12.

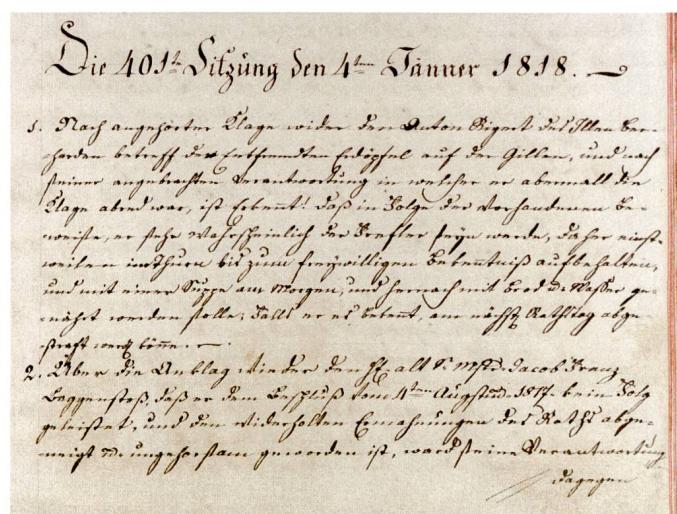


Abb. 4: Die Ratsprotokolle von Gersau wurden vom Landschreiber ab dem 20. April 1803 nummeriert und auch nach dem 1. Januar 1818, dem Datum des Übergangs von Gersau als Bezirk des Kantons Schwyz, fortgeschrieben: «Die 401. Sitzung den 4. Jänner 1818».

In der Ratssitzung vom 2. Januar 1829 wurde als 29. Geschäft beschlossen, dass das «Volksblatt von Schwyz» zu handen der Kanzlei angeschafft und vom Landessäckelmeister bezahlt werden soll.

Noch im Jahr 1831 wurde im Ratsprotokoll die Formel gebraucht: «Wir Landammann und Rath des Altfreyen Landes Gersau bescheinigen hiermit [...].»

Am 9. August 1831 brach wieder einmal ein heftiges Gewitter über Gersau herein, und der Dorfbach verwüstete die angrenzenden Gebäude und drohte sogar die Dorfbrücke wegzureißen. Da halfen insgesamt 25 namentlich im Ratsprotokoll erwähnte Gersauer das Geschiebe unter der Brücke zu entfernen und diese vor dem Einbruch zu retten.³¹

In der Ratssitzung vom 1. Februar 1832 wurde Marzell Müller vom «Kuorez» der ausserehelichen Vaterschaft angeklagt; aber Müller erklärte, dass er mit der «Brigita Annen weder Gutes noch Böses zu thun gehabt habe». Dann wurde Brigitte Annen vorgeladen und «hat dieselbe unter Schluchzen und Weinen gemeldet, dass sie bey dem Verhör letzthin vergessen habe, dass auch der hüpi Seppi mit ihr einen verbottenen Umgang gehabt und nicht sagen könne, welcher von beyden der rechtmässige Vater sey». Der Rat verordnete eine ärztliche Untersuchung, erhielt dann aber die Meldung, dass «jenes unehelich gebohrne Kind tod zur Welt gekommen ist» und sah von einem ärztlichen Gutachten und weiteren Verhören ab.

Am 5. September 1832 behandelte der Rat eine Anzeige, wonach die Töchter des Ludwig Waldis «nicht die sittsamste Aufführung haben und mit Militärburschen herumziehen». Der Rat beschloss, dass der Landweibel der Mutter dieser Töchter den Ratsbeschluss mitteilen soll, dass sie «*bessere Obacht auf ihre Töchter halte und sie zu einem sittlichen Wandel anleite, sonst werden sie sammtlich von Lande gewiesen*».

Am 11. Dezember 1833 nahm der Bezirksrat Kenntnis von den Kantonsrechnungen vom 14. Juni 1830 bis Mitte Oktober 1833, die mit Schulden abgeschlossen hatten, und beschloss, «aus Liebe zum Frieden und Eintracht und in Hoffnung, dass künftig eine bessere Staatshaushaltung geführt werde, unsere Zustimmung und Genehmigung». Aber Gersau wehrte sich gegen die kantonale Steuergesetzvorlage von 1836, zumal ein solches Gesetz in der Verfassung gar nicht vorgesehen war und «es einzig den Bezirken obliege, die ihnen treffenden Steuern zu beschliessen und selbe zu erheben». Im «Freistaat» Gersau gab es keine direkten Steuern und auch nach 1818 stammten die Einnahmen des Bezirks noch mehrheitlich aus indirekten Steuern: Strafgelder, Ohmgeld, Niederlassungsgebühren, Heiratstaxen, Tanzgeld, Hausierpatente, Militärpflichtersatz, Zölle.

Weil jeweils nur wenige Gersauer Aktivbürger die Kantonsgemeinde in Rothenthurm besuchten, beschloss der Bezirksrat am 3. Mai 1834, dass «der unvermögende Landmann desto eher die Reise nach dem Rothenthurm unternehme» und ein Reisegeld von 15 Batzen erhalten soll. Im Jahr 1847 wurde diese Entschädigung für die Teilnahme an der Kantonalsgemeinde auf 7 Batzen herabgesetzt.

In der 905. Sitzung vom 6. Juli 1836 behandelte der Rat ein Gesuch von Josef Annen, «eingeteilter Tolerierter», um Heiratserlaubnis. Da er weder Bürger «und nicht einmal Hintersäss unseres Bezirkes seye», wurde sein Begehren abgewiesen. Tolerierte nannte man die meist kurzfristig von auswärts ins Land Gersau eingewanderten Fremden, deren Aufenthalt im Ort zwar geduldet wurde; sie konnten aber zu jeder Zeit wieder ausgewiesen werden. Hintersässen waren zwar auch zugezogene Fremde, wohnten aber als Knechte oder mit ihren Familien seit längerer Zeit im Ort, besassen keine Landrechte, konnten aber um die Niederlassungsbewilligung nachsuchen. So erteilte der Rat in seiner Sitzung vom 3. August 1836 Karl Zürcher aus Menzingen sowie seiner Ehefrau und den fünf Kindern die Niederlassungsbewilligung. Karl Zürcher arbeitete als Bäcker bei seiner Schwiegermutter Anna Maria Baggenstos und wohnte schon seit einigen Jahren in Gersau. Immerhin musste Karl Zürcher für diese Niederlassungsbewilligung 400 «Schweyzer-

franken» hinterlegen und «16 Franken Jahrgeld» in die Bezirkskasse einzahlen.

In der Ratssitzung vom 7. Juni 1837 nahm der Rat dankend Kenntnis vom Vermächtnis von alt Ratsherr Marzell Camenzind, der für sich und seine zwei verstorbenen Ehegattinnen sowie «allen lieben Christgläubigen im Fegfeuer leidenden Seelen 300 Gl. [Gulden] Capital» gestiftet hatte, wobei der jährliche Zins den armen Leuten im Land Gersau zugutekommen soll.

Die 1000. Ratssitzung wurde am 28. Dezember 1838 gehalten;³² der «wohlweise Bezirksrat» begann mit der 1. Sitzung am 2. Januar 1839 eine neue Nummerierung.

Erst am 18. April 1841 wurden die Ausgaben, «*Lasten und Bezahlungen*» des Bezirksrates festgelegt, nämlich:

1. Die Ausgaben für das Militär; Entschädigung für den Zeugwart und die Militärkommission, Besoldung des Landschreibers und des Trommlers;
2. Die Ausgaben für die Kantonsräte und Grossräte;
3. Die Ausgaben für die zwei Kanzleibeamten;
4. Die Ausgaben für die Polizei und deren Aufsicht über die Bäckerordnung sowie über Mass und Gewicht;
5. Die Ausgaben für zwei Strafgerichtstage;
6. Die Ausgaben für die Waisen- und Vogtangelegenheiten;
7. Die hälftigen Ausgaben für den Unterhalt des Rathauses;
8. Die Ausgaben für Verhöre, Totenschauen, Gefangene;
9. Die Ausgaben für die Führung und Kontrolle der Bürger-, Kauf-, Ehe- und Todesregister.

Zum Schluss heisst es, dass «*diese und ähnliche unvorhergesehene Ausgaben, die gemäss Gesetz dem Bezirk überbunden wurden, vom Bezirkssäckelmeister aus der Bezirkskasse zu bezahlen*» seien. Immerhin schloss die Jahresrechnung des Bezirks vom Mai 1842 bis Mai 1843 mit einem Überschuss von 527 Gulden, 2 Pfennigen und 5 Angstern ab und dies bei Ausgaben von nur 799 Gulden und 21 Pfennigen. In den Ratssitzungen mussten auch betrübliche Händel und Ränkespiele unter den Bürgern im Dorf und Berg behandelt und beurteilt werden, so etwa im Biregg-Handel (1828–1830), im Stücki-Handel (1832–1854) und im Furt-Handel (1835–1842).³³

³² BAG 10, S. 231.

³³ Vgl. Die Geschichte von Gersau, Bd. 3: Innere Geschichte von Gersau im 19. Jahrhundert, Camenzind Josef Maria Mathä, o. O. 1953 (zit.: Geschichte Gersau 3).

Ausscheidung des Korporationsgutes

Mit dem Loskauf von der Vogtei am 3. Juni 1390³⁴ wurde Gersau eine freie unverpfändbare Gemeinde, und die Hofleute und Kirchgenossen von Gersau konnten gemeinschaftlich über ihre Allmende (Sondergüter), Waldungen und Alpweiden verfügen. Bis zur Französischen Revolution gab es keinen eigentlichen Unterschied zwischen Allmendkorporation (Genossame) und politischer Gemeinde. Als dann aber ab 1798 vermehrt fremde Leute als Tolerierte, als Bei- und Hintersässen und ab 1815 als Schweizerbürger sich in Gersau niederliessen, begann die Auseinandersetzung um die Ausscheidung des Staatsgutes vom alten, nur den Gersauer Geschlechtern gehörenden Korporationsgut. Im Jahr 1837 zählte Gersau 1364 Kantonsbürger, 40 Schweizerbürger und drei Ausländer. In der Landsgemeinde vom 30. April 1837 wurde denn auch der Antrag gestellt, «*das Staatsgut soll vom Korporationsgut ausgeschieden werden*».³⁵ Eine Kommission von fünf Mitgliedern erstellte ein Gutachten und ordnete dem Korporationsgut die entsprechenden Kapitalien zu, an Grundstücken sämtliche Allmenden und Wälder, an Gebäuden das Schützen- und Zeigerhaus sowie gemeinschaftlich mit dem Bezirk das Rathaus.³⁶ Als Lasten sah die Kommission vor, dass die Korporation die Herstellung und den Unterhalt der Kirchen-, Fuss- und Fahrwege sowie der Stege über die Bäche zu besorgen habe; dazu kam der Schutz und die Aufsicht der Marchen zwischen Allmend und Privateigentum.

Dem Staatsgut sollen jene Einnahmen zufallen, die dem Landsäckelamt entrichtet werden müssen, unter anderen Strafgelder, Ohmgeld der Werte, Niederlassungsgebühren, Ausfertigung von Hausierpatenten, Tanzgebühren, Militärpflichtersatz, Zölle; das Rathaus verbleibe gemeinschaftlich im gegenseitigen Besitz mit der Korporation; dazu kommen sämtliche Feuer- und Löschgeräte sowie die Waffen und Militäreffekten; als Lasten übertrug die Kommission dem «Staat» (das heisst dem Bezirk) die Erstellung und den Unterhalt der drei Brücken, die Bachuhren sowie die Oberaufsicht und Verwaltung der Kirchen, Kapellen und Pfrund-

häuser. Dieses Gutachten wurde am 5. August 1838 von der Landsgemeinde angenommen und zugleich ein Gemeinderat gewählt, der auf der Grundlage des Gutachtens weitere Abklärungen in Bezug auf das Korporationsgut und allgemeine Gemeindegut zu treffen hatte. Die fünf Mitglieder dieses neuen «Gemeinderates» waren: 1. alt Ratsherr Alois Camenzind, Weibelis, Präsident, 2. Melchior Camenzind, Rütlen, Säckelmeister, 3. Grossrat Johann Georg Camenzind, Schwändi, 4. Josef Maria Camenzind, Nagler und Wirt im Ausserdorf, 5. Grossrat Karl Alois Nigg, Sager.

Nun begann aber ein leidiger Streit zwischen Bezirksrat und diesem Gemeinderat. Zuerst stritt man über die Fonds-Ausscheidungen und dann in einer ausserordentlichen Korporationsgemeinde vom 23. Dezember 1838 über die Höhe des Korporationsnutzens: Die Mehrheit der Korporationsbürger wollte antraggemäss Fr. 7.– statt nur Fr. 4.–, wobei sich Landammann Josef Maria Camenzind im Auftrag des Bezirksrates gegen diese Einmischung in die Verwaltung der Fonds und Zinsen des Schatz- und Säckelamtes des Bezirkes wehrte; aber die «Gemeinde» hörte nicht auf den Bezirkssammann. Am 21. April 1839 stellte der Gemeinderat sein Gutachten vor, wobei dieser nur Vorschläge für die Minde rung von «*überflüssigen Ausgaben*» vorsah. Unter anderem sollte der jährliche Beitrag an die Schulprämien fallengelassen werden, ebenso der Beitrag ans Schützenhaus; das Taggeld der Mitglieder der Kantonsbehörden sollte von Fr. 4.– auf Fr. 2.– gesenkt werden. Das ist ein Widerspruch des Gemeinderates, der nur wenige Monate zuvor die Erhöhung des Korporationsnutzens von Fr. 4.– auf Fr. 7.– beschlossen hatte.

An der Landsgemeinde vom 28. April 1839 gab es wieder Streit wegen der «Korporationsverwaltung», und die Landsgemeinde musste sogar wegen «*heftigem Lärm, Stossen und Drängen*» vom Bezirkssammann abgebrochen werden. In der neu angesetzten Landsgemeinde vom 5. Mai 1839 zog der Bezirksrat seine früheren Anträge zurück; seine neuen Anträge wurden nun gutgeheissen, nämlich: 1. Der Bezirksrat befasst sich von heute an nicht mehr mit den «*Verrichtungen und Kompetenzen eines Gemeinderates*» (das heisst der Verwaltung des Korporationsgutes). 2. Der Bezirksrat richtet seine Tätigkeit gemäss Verfassung und Gesetz aus, für die er dem Kantonsrat gegenüber verantwortlich zeichnet. 3. Der Bezirksrat beansprucht für seine Amtsverwaltung und Bezahlung der Bezirksauslagen das dafür benötigte Geld aus dem Landeskapital. Nur ein Jahr danach schwelte wieder ein Streit; diesmal wegen der Absetzung des Nachtwächters. Dieser «Wächterhandel» beschäftigte sogar den Kantonsrat und die Regierung des Kantons Schwyz.

³⁴ Vgl. Müller, Gersau – 1390.

³⁵ Camenzind Adalbert, Die Genossame Gersau, Lachen 1944; Camenzind Josef Maria Mathä, Scheidung von Staats- und Korporationsgut, in: Geschichte Gersau 3, S. 91–126.

³⁶ Vgl. zur Situation in Schwyz Horat Erwin, Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Diss. Universität Zürich, Schwyz 1999, insbesondere S. 338–344 (zit.: Horat, Patriotismus).

Die Auseinandersetzungen zwischen Bezirksrat und Gemeinderat in Sachen Verwaltung des Korporationsgutes und Gemeindegutes fanden ihren Höhepunkt in der Landsgemeinde vom 10. Mai 1840: Zunächst wurde der Antrag von Landammann Josef Maria Camenzind, Bachstatt, angenommen, wonach der Bezirksrat seine bisherige Amtsführung fortsetzen kann und soll. Bei der Vornahme der nachfolgenden Wahlen in den Kantonsrat kam es zu Tumulten, und die Landsgemeinde musste wieder abgebrochen werden. Am 14. Juni 1840 wurde dann die Landsgemeinde fortgesetzt, wobei der Bezirkssammler darauf hinwies, dass der Gemeinderat drei Rekurse gegen den Bezirksrat beim Kantonsrat und der Regierung vorgebracht habe; diese seien aber abgewiesen worden, und der Bezirksrat habe vollständige Rechtfertigung erhalten.

Nun folgte eine Riesenüberraschung in der so genannten Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1840: Der Antrag, die Gemeindeverwaltung soll wieder dem Bezirksrat anvertraut werden, soll «fast einstimmig» angenommen worden sein. Zugleich wurde der weise Beschluss gefasst, dass die Besorgung und Verwaltung des Korporationsgutes einer Behörde (Genossenrat) von vier Mitgliedern anvertraut werden soll: Statthalter Andreas Camenzind, bei der Kirche, als Präsident; Joachim Camenzind, «Bächrüti», als Säckelmeister; Marzell Camenzind, Stockli, als Beisitzer und Andreas Camenzind vom Rotacher als Bauverwalter. Dies ist gleichsam eine «alt gersauische» Geschlechterzusammensetzung mit vier Camenzind in der Korporationsverwaltung.

Mit dem 21. Juni 1840 begann also die eigentliche selbständige Verwaltung des Korporationsgutes durch eine Behörde (Genossame). Die Ausmittlung wurde vom Bezirksrat auf Wunsch der Genossenverwaltung am 3. Juli 1840 beschlossen und von den zuständigen Behörden genehmigt. Diese «Ausmittlung» beruhte auf einem Vertrag vom 18. April 1841, der neben allgemeinen Bestimmungen unter Buchstabe A die gesamten Auslagen der «*geistlichen und kirchlichen Korporation*» vorsah und unter Buchstabe B die Lasten der Bezirksverwaltung auflistete. Mit diesem Vertrag von 1841 schied gleichsam die Genossame Gersau aus der politischen Gemeinde aus und wurde eine selbstständige privatrechtliche Korporation. Nur acht Jahre später, in der Genossengemeinde vom 13. Mai 1849, wurde die Vereinbarung vom Jahr 1841 wesentlich gebrochen, weil die Genossame statt 800 nur mehr 300 Gulden an die Bezirksauslagen entrichten wollte.

Erst im Jahr 1877³⁷ konnte eine «endgültige Ausscheidung» getroffen werden, wonach der Bezirk die öffentl-

rechtlichen Auf- und Ausgaben des Bezirkes übernahm und die Genossame die Nutzung der Allmende. Wichtig ist noch zu erwähnen, dass damals alle bedeutenden Geschäfte, die an der Landsgemeinde zur Behandlung kamen, zuvor vom dreifachen Bezirksrat vorberaten werden mussten: Der dreifache Bezirksrat bestand aus dem Bezirksrat, dem Gerichtspräsidenten und den Richtern sowie allen Mitgliedern des Grossrates (Kantonsrat); das war eine aufwändige Vorarbeit.

Vermittelnde Haltung des Bezirkes Gersau im Schwyzer Trennungsstreit 1830–1833

Die Gersauer Ratsprotokolle³⁸ enthalten wesentliche Hinweise zur Auflösung und Wiedervereinigung aller Bezirke «*unseres Kantons*». Die Gersauer Behörden bemühten sich um Ruhe und Frieden im Schwyzer Trennungsstreit und empfahlen den Wirten und Schiffleuten besonders wachsam zu sein bei entsprechenden Gesprächen, und sie erliessen im Jahr 1831 eine entsprechende Verordnung, die in den Wirtschaften angeschlagen werden musste.

Zudem wurde eine «*Hochweise Commission*» für eine einvernehmliche Zusammenarbeit und Vermittlung im Schwyzer Trennungsstreit³⁹ eingesetzt. Diese teilte am 17. Februar 1832 dem Landrat von Schwyz mit, dass «*wir stets unserm Grundsatz getreu, zu allem mitzuwirken, was eine Vereinigung im Kanton herbeiführen kann und pflichten Ihrem Antrag bey, einen freundschaftlichen Zusammentritt von sammtlichen Landschaften des Cantons zu halten, um im Sinn der Vorschläge der h. Tagsatzungs-Committirten vom 22. April 1831 eine Ausgleichung und Aufstellung von Grundsätzen zu einer allgemeinen Cantonal-Verfassung zu beratschlagen, in der Hoffnung, dass die übrigen l. Bezirke [sich] dabey auch einfinden werden*». Die Gersauer Behörden verlangten, dass dabei «*alle Kantonstheile*» mitwirken sollen und dass eine auf vollständige Rechtsgleichheit beruhende Kantonsverfassung ausgearbeitet werden soll.

³⁷ Vgl. zur Situation in Schwyz Horat, Patriotismus, S. 343–344. Der durch das Bundesgericht vermittelte Vergleich vom 10. September 1877 zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinsamen Korporation befördert wahrscheinlich auch die Konfliktlösung in Gersau.

³⁸ Vgl. BAG, RP 8 (1826–1831); 9 (1831–1836).

³⁹ Vgl. Die Geschichte von Gersau, Bd. 2: Äussere Geschichte von Gersau. 1798–1848, Camenzind Josef Maria Mathä, o. O. 1953; Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72) [S. 103–104: Bibliografie]; Michel, Verfassungsgeschichte [S. 91: Bibliografie]; Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4: Politik und Verfassung 1712–2010, Zürich 2012, S. 45–65.

Schwyz entgegnete im Einladungsschreiben vom 25. Mai 1832, dass mit allen Bezirken eine auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Verfassung entworfen werden soll; es vermied das Wort Rechtsgleichheit. Gersau wandte sich am 27. Juni 1832 abermals an die hohe eidgenössische Tagsatzung und ersuchte diese um Vermittlung, damit endlich eine kantonale Verfassung nach rein demokratischen Grundsätzen ausgearbeitet werden kann. Aber inzwischen hatten die äusseren Bezirke March, Pfäffikon, Einsiedeln und Küssnacht eine auf liberalen Grundsätzen beruhende «Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land» ausgearbeitet und angenommen, wobei die Tagsatzung in Zürich diese Bezirke als eidgenössischen Stand mit halber Standesstimme anerkannte.

Nun war Gersau aufgrund seiner natürlichen und staatspolitischen Lage doppelt «abgesondert» und auf sich allein gestellt. Trotz seiner Vermittlungsversuche und seinem Rat um Berücksichtigung der Rechtsgleichheit in der Verfassung dürfte es von beiden Kontrahenten – Schwyz und äussere Bezirke – als «quantité négligeable» angesehen worden sein.

Landammann und Rat von Schwyz liessen am 18. Oktober 1832 allen Bezirken eine Einladung zu einer gütlichen Vereinigung und zur Ausarbeitung einer allgemeinen Kantonsverfassung zukommen, wobei aber angemerkt wurde, dass bei einer allfälligen Nichtbeachtung dieser Einladung Landammann und Rat von Schwyz «selbsten eine Kantonsverfassung bearbeiten werden». Gersau bestätigte sofort seine Teilnahme, hielt aber deutlich fest: «Weil wir aber im Jahr 1817 gezwungen [...] wurden, einen Integrierenden Theil des damals in 6 Landschaften bestandenen Cantons auszumachen, so können und dürfen wir mit keinem Einzelnen oder mehren Landschaften, sondern nur mit allen insgesamt dieses Werk ausführen»; andernfalls würde eine Verfassung nicht akzeptiert.

Der eidgenössischen Tagsatzung gelang es nicht, Schwyz zu einer Konferenz aufzubieten, in der über die Wiedervereinigung der getrennten Bezirke verhandelt werden sollte; vielmehr besetzte Schwyz militärisch den «abtrünnigen» Bezirk Küssnacht und bewirkte damit, dass die Tagsatzung am 1. August 1833 ein Truppenaufgebot zur Besetzung des

⁴⁰ Vgl. V. Verfassung des Kantons Schwyz, in: Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, Bd. 2, Abt. 1: Kantonalstaatsrecht, hg. von Ludwig Snell, o. O. 1844, S. 167–209. Interessant erscheint der Hinweis auf S. 167 unter «Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht»: «Geschichte des K. Schwyz, verfasst von Thomas Fassbind, herausgegeben von einem Zögling und Verehrer des Verfassers (Pfarrer Casp. Rigert in Gersau) v. 1832–1837, 5. Bde.»

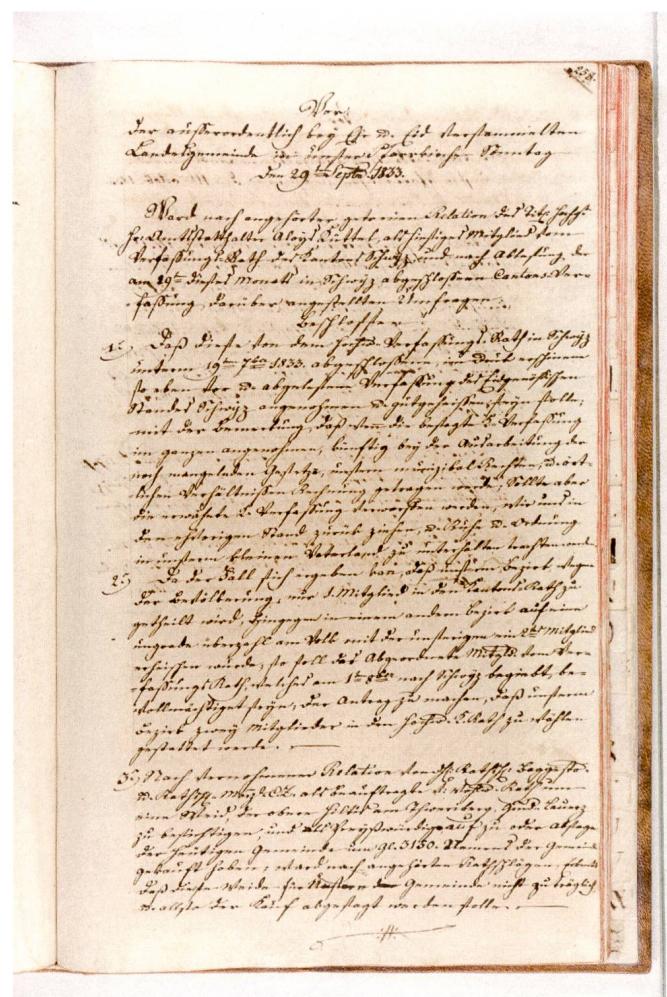


Abb. 5: Dargestellt ist ein Auszug aus dem Protokoll zur ausserordentlichen Landsgemeinde in Gersau am 29. September 1833. Der Bezirk Gersau bezog eine vermittelnde Haltung im Schwyzer Trennungskrieg 1830–1833.

ganzen Kantons erliess, wobei auch ein Nauen mit Berner Soldaten in Gersau anlegte, die nach einem von der Bezirksbehörde anerbotenen währschaften Morgenessen über den Gätterlipass Richtung Schwyz zogen.

Jetzt erst obsiegte die Vernunft, und schon am 1. September konnte ein Grundvertrag zwischen allen Bezirken ausgearbeitet werden, der als Grundlage für die Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung zu dienen hatte. Diese Verfassung⁴⁰ sah einen Grossen Rat (Legislative) von 108 Mitgliedern vor sowie einen Kantonsrat mit einer Regierungskommission (Exekutive) und einem Kantonsgericht mit



Abb. 6a, 6b: Vorder- (links) und Rückseite des 1933 geschaffenen Brunnens vor dem Schulhaus in Einsiedeln: In der 1833 erlassenen Kantonsverfassung wurden die damaligen sieben Bezirke angeführt: Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon. (Statt der letzten zwei Bezirke ist auf dem Brunnen der spätere Bezirk Höfe abgebildet.) Der auch von Gersau geforderte Grundsatz der Rechtsgleichheit wurde in der neuen Verfassung aufgenommen.

14 Mitgliedern. In der Kantonsverfassung von 1833 wurden sieben Bezirke angeführt: Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und «Pfäffikon». Der von Gersau immer wieder geforderte Grundsatz der Rechtsgleichheit wurde in Ziffer 4 und 5 der neuen Verfassung aufgenommen: «Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürglerliche Rechte» und «Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich».

In einer ausserordentlichen Landsgemeinde in der Pfarrkirche Gersau am 11. Oktober 1833 wurde die «neu revidierte unterm 5. Weinm. [Oktober] l. Jahr [1833] abgeschlossene Verfassung des eidg. Standes Schwyz in seinem ganzen Inhalt

unbedingt angenommen und gutgeheissen». Die Gersauer blieben ihrem historischen Bewusstsein treu und boten Hand für eine gemeinsame politische Zusammenarbeit im Kanton Schwyz.

Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse

Wirtschaft

Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse im kleinen Land Gersau dürften sich bis ins 18. Jahrhundert wie folgt dargestellt haben: Alp- und Landwirtschaft mit Viehzucht

und Milchwirtschaft inklusive Exporttätigkeit, dazu Obstbau, Kleintierhaltung und Fischerei sowie Anbau von Gemüse in den hauseigenen Gärten; mehr und mehr richteten sich Handwerker ein, um einerseits die Bedürfnisse der Dorf- und Bergbevölkerung zu befriedigen und andererseits durch diese Handwerkstätigkeit Einkünfte zu erzielen: Schuster (Schuhmacher), Müller und Bäcker, Hafner, Gerber und Färber, Küfer und Kupferschmiede, Schneider, Schreiner und Drechsler, Hutmacher, Glaser und Nagler.

Mit der am 14. Mai 1730 gegründeten Meisterzunft⁴¹ mit 28 Meistern, von denen 15 dem Geschlecht Camenzind, je vier den Geschlechtern Rigert und Niederer, je zwei den Müller und Nigg sowie einer den Küttel angehörten, erhielten diese Handwerker und Gewerbetreibenden neue Impulse und eine gewisse berufliche Sicherheit gegenüber Neuzügern.

Mit der Errichtung einer Seidenfäule in der Matt in Gersau im gleichen Jahr begann die grossartige Geschichte der dortigen Schappe- oder Florettseidenindustrie.⁴² Schon «in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der gute Ruf der Luzerner und Gersauer Seidenhäuser dank hervorragender Qualität so sehr gefragt, dass es gelang, die traditionelle Kundschaft der alten Zürcher Seidenspinnerei sowohl in der Schweiz wie in Frankreich und Deutschland zu

übernehmen».⁴³ Zu diesem guten Ansehen verhalfen vor der «Franzosenzeit» in der Schweiz die ersten Gersauer Seidenherren und Verleger, nämlich Johann Anton Küttel (1725–1808), Landschreiber Andreas Camenzind (1706–1772) und Johann Melchior Camenzind (1730–1776). Ihre erfolgreiche Handelstätigkeit mit günstigem Einkauf von Schappe und deren Verarbeitung durch Fergger und Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter führten rasch zu ansehnlichen Gewinnen.

So ist es nicht verwunderlich, dass innerhalb von nur 14 Jahren rund um das stattliche Rathaus von 1745 bald ebenso repräsentative Seidenherren-Häuser gebaut werden konnten: Das Gross-Landammannhaus 1776, erbaut für Johann Melchior und seinen Sohn Johann Caspar Camenzind (1754–1831); die beiden Häuser Casa Fontana im Jahr 1777 und Minerva 1790, errichtet für den damals bedeutendsten Landammann: Josef Maria Anton Camenzind (1749–1829). Im Jahr 1782 wurde westlich vom Rathaus das so genannte Küttelsche Haus (Hof) für den ersten Seidenunternehmer Johann Anton Küttel (1725–1808) erstellt.

Ebenso beeindruckend erscheint neben dem Bau dieser vier Herrenhäuser die kurz nach den Wirren der französischen Besetzung 1807–1812 mit grosser Finanzhilfe der Seidenherren erbaute Pfarrkirche St. Marzellus. Es darf festgestellt werden, dass die reichen Seidenunternehmer sich gegenüber der mehrheitlich ärmlichen Bevölkerung wohlwollend verhalten haben. Zudem haben sich die beiden bedeutendsten Seidenherren, Josef Maria Anton und Johann Caspar Camenzind, als Landammänner für die politischen Anliegen von Gersau eingesetzt. Landammann Josef Maria Anton Camenzind gab seine politischen Ämter nach 1818 auf.⁴⁴

Das Hungerjahr 1817 war auch in Gersau spürbar; zudem zeichneten sich erste Symptome des Rückgangs im Seiden-Verlagswesen ab, verbunden vermutlich mit der Umstellung von der Handkämmelei zum Maschinenbetrieb. Unter den drei Gersauer Verlagshäusern «Johann Anton Küttel & Co.», «Andreas Camenzind & Sohn» sowie «Johann Melchior Camenzind & Sohn» kam es zu einer Art Firmenkonzentration. Im Jahr 1821 wurde der gemeinsam geführte Florettverlag von Alois Küttel und Andreas Camenzind, dem Sohn von Landammann Josef Maria Anton, liquidiert. Alois Küttel führte seine Einzelfirma bis 1830 weiter, Andreas Camenzind baute sein Unternehmen unter dem Namen «Camenzind Vater & Söhne» von 1821 bis 1847 weiter aus und vereinigte dieses im Jahr 1847 zur

⁴¹ Vgl. Ineichen Fritz, 250 Jahre Meisterzunft Gersau, 1730–1980, o. O. 1980.

⁴² Vgl. Fassbind Rudolf, Die Schappe-Industrie in der Innerschweiz. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschaftsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Gfr., 107/1954, S. 5–76; Gfr., 108/1955, S. 5–62 [S. 56–62: umfassendes Verzeichnis der ungedruckten Quellen sowie Literatur und gedruckte Quellen]; Mangold F[ritz]/Sarasin H[ans] F[ranz], Industrie-Gesellschaft für Schappe. Entstehung und Entwicklung 1824–1924. Ein Beitrag zur Geschichte der Floretsppinnerei, Basel 1924; Horat Erwin, Einblick in das Wirtschaftsleben der alffryen Republik Gersau, Referat Jahresversammlung Historischer Verein des Kantons Schwyz, Gersau, 8. Dezember 2003 (Manuskript; Standort: Bibliothek Amt für Kultur des Kantons Schwyz); Horat Erwin, Die Gersauer Seidenindustrie, in: MHVS, 100/2008, S. 208–211 [S. 211: Literaturangaben]; Handwerk, Gewerbe und Seidenindustrie, in: Leitfaden zur Geschichte von Gersau, Gersau 2011 (Manuskript; Standort: Lehrerbibliothek Gersau); Camenzind Gerhard, Alles Seide. Eine Zeitreise, [Zürich] 2016 (zit.: Camenzind, Seide).

⁴³ Dubler Anne-Marie, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern, Luzern/Stuttgart 1982 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 14), S. 353.

⁴⁴ Siehe oben Kapitel: Gemeinde- und Bezirkspolitik ab 1. Januar 1818.



Abb. 7: Am 28. Dezember 1755 beschloss die Gersauer Obrigkeit, dass nur einem Armen das Brot in der Kirche (Kirchenbrot) abgegeben werden darf, wenn dieser den Rosenkranz gebetet hat. Noch heute erinnert diese im Mittelgang der Pfarrkirche angebrachte Tafel «Antoniusbrot» für Spenden an die armutsvolle Zeit im 18. und 19. Jahrhundert.

nunmehr einzigen Seidenfirma in Gersau: «Gebr. Camenzind & Co.».⁴⁵

Am 19. Dezember 1824 brannte auf der Bachstatt (ehemals: Villa Flora – heute: neues Rathaus mit Baumgarten) ein auswärtigen Besitzern gehörendes grosses Gebäude mit Fergerei, Seidenfäule sowie Seidenwasch- und Trocknungsanstalt bis auf den Grund nieder.

Über die Geschäftsbeziehungen sowie die noch manuell betriebene Schappe-Industrie bis zirka 1846,⁴⁶ bei der Rohseidenabfälle, so genannte Strusi, Galetta, Strazza, durch Seidenfäulen und hernach durch Kämmen zu Seidengarn (Schappe oder Florettseide) veredelt wurden, geben die Bücher im Firmenarchiv Camenzind⁴⁷ Auskunft. Eine interessante Feststellung sei daraus erwähnt: Vom 8. Mai bis

31. Dezember 1827 wurden insgesamt 423 Lieferungen vorgenommen, wobei folgende Empfangsorte angegeben werden: Engelberg (Kloster), Luzern, Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Zug; Lyon, Frankfurt, Augsburg, Leipzig, Paris, Berlin, Nürnberg, Mailand, Bergamo, Como. Die häufigen Zustellungen von Seide ans Kloster Engelberg wurden «durch hiesige Schiffleute franco Stansstad» ausgeführt und mussten dann auf Kosten des Klosters mit einem Fuhrwerk nach Engelberg transportiert werden.

Soziales

Die sozialen Verhältnisse in Gersau vor 1818 dürften ähnlich wie in andern Nachbargemeinden gewesen sein. Wegen der abgeschiedenen Lage und der Topografie verzeichnete das Land Gersau aber zunächst wenige Zuzüger, sodass die Bewohner mit den typischen Gersauer Geschlechternamen, die alle einander kannten, eine kompakte kleine Zivilgesellschaft bildeten. Es gab vermutlich mehr arme und mittelständische Familien und nur wenige, die durch Handel und Gewerbe sowie politische Ämter zu Geld und zu einem Vermögen gekommen sind. Die Obrigkeit überliess «die Unterstützung der Armen lange Zeit der Blutsverwandtschaft und christlichen Barmherzigkeit». So beschloss etwa die Landsgemeinde am 8. Mai 1707, dass die Verwandten für die Waisenkinder zu sorgen haben. Aus den Quellen vor 1818 kann nachgewiesen werden, dass vorwiegend die Landammänner, die Ratsherren, der Kirchenvogt und ganz wenige vermögende Mitbürgen Geld für die Armen gespendet haben, damit aus diesem Armenfonds Brot gekauft werden konnte: «Um das Jahr 1730 ward zwar die Seidenindustrie im Land eingeführt und dadurch Verdienst verschafft, aber die Armuth blieb.»⁴⁸

Am 28. Dezember 1755 beschloss die Obrigkeit, dass nur dann einem Armen das Brot in der Kirche (Kirchenbrot) abgegeben werden darf, wenn dieser den Rosenkranz gebetet hat. Der «Spitelvogt» hatte die Almosenstiftung, auch Armenlade oder Spitalfonds genannt, zu verwalten, und ein Bettelvogt hatte dafür zu sorgen, dass keine fremden Bettler vom See her ins Land Gersau gelangen konnten;

⁴⁵ Der Firmenname wechselte im Jahr 1904 zu «Camenzind & Co.».

⁴⁶ Die erste Fabrik stand im Egg.

⁴⁷ Vgl. STASZ, Privatarchiv (PA) 4, Firmenarchiv Camenzind.

⁴⁸ Vgl. Camenzind Josef Maria Mathä, Armen-Wesen, in: Beiträge zur Geschichte des Kirchen-, Schul- und Armenwesens der Gemeinde Gersau (Manuskript; Standort: BAG) (zit.: Camenzind, Beiträge).

allfällige fremde Bettler hatten spätestens am folgenden Montag Nachmittag auf dem Nauen das Land wieder zu verlassen; zusammen mit dem «Wächter» (Nachtwächter) hatte der Bettelvogt von Samstag bis Montag heimlich Wache zu halten. In den Jahren 1805–1817 gab es einen eigentlichen «Bettler-Schub», bei dem vom «Kanton Unterwalden ganze Schiffe voll Bettler an unsere Gestade» gefahren wurden.

«Im Nachbarkanton Luzern werde die Bettelfuhr immer an die nächste Grenze, von dannen sie gekommen, zurückgewiesen, besonders jene, die mit keinem Reisepass oder Heimathschein versehen seien.»

Der Schwyz Kantonsrat erliess im Jahr 1808 eine Verordnung, wonach in allen Bezirken «Armenpflegen» zu errichten seien und das Betteln in den Häusern und auf den Gassen gänzlich verboten sei. Ein Projekt für die Errichtung einer Armenanstalt beziehungsweise -institution in Gersau wurde zwar schon im Jahr 1809 geprüft, aber es musste aufgrund des Kirchenbaus zurückgestellt werden. Der Armenfonds wurde durch eine Heiratsabgabe geäufnet, indem *«jeder Landmann, der sich mit einer fremden Weibsperson verehlichen will, vor der Copulation Gl. 63 Baargeld dem Spittelvogt»* zu entrichten hatte. Zudem beschloss die Landsgemeinde am 4. Mai 1817, dass *«jedem, der das Almosen oder die Wohlthaten der Armenverwaltung geniesst, auf 4 Jahre das Heirathen untersagt»* sei.

Nach den Hungerjahren 1816/1817 gab es immer noch viele Bettler und Heimatlose in der Innerschweiz. Daher verschärfe die Gersauer Landsgemeinde die Kontrolle über fremde Bettler und stellte einen Landjäger an. Dieser erhielt einen Taglohn von 24 Batzen, musste aber Säbel und Pistole selbst anschaffen. In einem Bericht des Landammanns steht: *«In der letzten Woche [Ende März 1819] habe sich eine ziemliche Anzahl fremden Bettlergesindels in unserer Gemeinde befunden, darunter einige freche Diebe, die in Beckenried 4 Einbrüche verübt und einige gestohlene Effekten beim Kindli ausgeschiff haben. Diese seien dort vom Landjäger vertrieben worden.»*

Zudem nahm in Gersau der «Gassenbettel» von einheimischen Armen und fremden Bettlern so stark zu, dass eine Kommission unter der Leitung des Landammanns eine Regelung des Armenwesens auszuarbeiten hatte. Dieser Kommission gehörte auch die Geistlichkeit an: Pfarrer Johann

Kaspar Rigert, Pfarrhelfer Kaspar Bodmer und Kaplan Peter Furrer. Am 1. Mai 1844 wurde eine Verordnung betreffend die Verwaltung des Armenwesens und die Verwendung des Armengutes in Rechtskraft gesetzt. Trotzdem konnte der Gassenbettel nicht eingedämmt werden und zwar *«zufolge der immer mehr überhandnehmenden Verdienstlosigkeit und Armuth»* in der Gemeinde.

Der Bezirk erwarb im Jahr der Bundesgründung 1848 von den beiden armengenössigen Geschwistern Anton und Flora Camenzind deren Haus Ebnet-Melken im Ausserdorf (im Bereich des heutigen Alters- und Pflegeheimes Rosenpark) und übergaben das Objekt der Armenpflege zum Ausbau für ein Armen- und Waisenhaus. In den Akten steht dazu: *«Im Armenhause wohnten mehrere Familien, die da unentgeltliche Wohnung hatten»*. Durch eine grosszügige Spende der in Gersau wohnhaften Gräfin Adelaide de la Poype aus Savoien im Jahr 1853 konnte eine Stiftung errichtet und das Armenwesen spürbar verbessert werden.

Kirchliche und schulische Verhältnisse

Kirchenwesen

Die kirchlich-religiösen Gepflogenheiten im Bezirk Gersau sowie die Aufgaben der Geistlichkeit waren nach wie vor von Vorschriften geprägt, die vom Rat und der Landsgemeinde erlassen wurden. So hob etwa die Obrigkeit am 11. Dezember 1812, nur kurze Zeit nach der Einsegnung der neuen Pfarrkirche, den alten Pfrundbrief von 1726 auf und ordnete dem Pfarrer neu 14 Aufgaben⁴⁹ zu:

Der Pfarrer soll «nach der Vorschrift der hl. Katholischen Kirche die Seelsorge verwalten, nämlich mit Beihilfe des Helfers [Pfarrhelfer] die hl. Sakramente ausspenden und wo möglich alle Sonntage im Gottesdienste Predigt oder Unterricht halten». Daneben musste der Pfarrer an hohen Festtagen, an allen Muttergottes- und Aposteltagen nachmittags Vesper halten.

Der Pfarrer soll alle Sonntage für die Gemeinde das Messopfer «applicieren», jeden Montag das Gedächtnis für die Stifter und Wohltäter der Pfarrkirche halten und den Ablass der Rosenkranzbruderschaft verlesen. Mit Unterstützung des Pfarrhelfers soll er an Sonntagen Christenlehre halten, das Gebet des Rosenkranzes fördern und die Kranken besuchen.

Der Pfarrer wurde verpflichtet, die Oberaufsicht über die Schule zu übernehmen und den wöchentlichen Religionsunterricht zu halten. Zudem erhielt der Pfarrer den Auftrag, alle Jahre drei Mal Patres Kapuziner nach Gersau einzuladen und diese zu bewirten, und zwar am zweiten Fastensonntag,

⁴⁹ Vgl. Camenzind, Beiträge [auch für Zitate in diesem Abschnitt ohne Fussnoten]; Camenzind Damian, Geschichte der Pfarrei Gersau, in: MHVS, 6/1889, S. 49–124.

an Maria Himmelfahrt (2. Juli) und am Sonntag nach Allerseelen. Später wurde diese Verpflichtung auf jeden Seelensonntag (erster Sonntag im Monat) ausgeweitet. Im Weiteren erhielt der Pfarrer den Auftrag, die Ehrenprediger am Fest des hl. Marzellus (16. Januar) und an der Kirchweihe (Sonntag nach Auffahrt) zu beherbergen und zu bewirken.

Über allfällige Stiftungsgelder an die Kirche entschied die «hochweise Obrigkeit, damit die Kirche nicht mehr Schaden als Nutzen davon habe». Dem Pfarrer wurde auch die Be- sorgung und Anordnung der Kirchenparamente sowie die Kontrolle über den Kirchhof und die Totengräber übertragen. Sollte der Pfarrer in «weltlichen Dingen» um Recht nach- suchen, dann unterlag er wie ein anderer Landmann «unserm Recht und Gericht». Und im letzten Punkt wurde festgelegt, dass der Pfarrer alle Jahre um die Pfründe (Pfarrstelle) «bitten» soll. Diese Pfarrwahl geschah jeweils in einer Gemeindever- sammlung (Niklausengemeinde / Kirchengemeinde) um den St. Andreas-Tag (30. November).

Kirchliche Verpflichtungen für Volk und Geistlichkeit wurden von der weltlichen Obrigkeit zwar bis ins Kleinste festgelegt, aber die dadurch verursachten Kosten konnten, weil eben kein oder zu wenig Geld und nur der jeweilige Kapitalzins von Stiftungen vorhanden war, nicht aus der Landeskasse bezahlt werden. So übernahmen «fromme Hausväter» sowie die Rosenkranzbruderschaft und die Schützen- und Sennenbruderschaft die Kosten für die Bewirtung und den Schiffstransport der beiden Patres Kapuziner am Seelen- sonntag. Dann wurde ein Opfer am Seelensonntag einge- führt und jedem, der kommunizierte «anempfohlen, dem Sigrist jedes Mal 1 Rappen in die Opferschüssel zu legen». Daraus entstand die Seelenstiftung, die im Jahr 1860 im- merhin ein Vermögen von Fr. 3024.– ausweisen konnte.

Sogar die Festlegung von so genannten Missionen, das heißt Gebets- und Einkehrtage durch Missionäre, be- stimmte die Obrigkeit. Eine solche Mission wurde im Jahr 1828 gehalten, und die Kirche war «in allen Gängen, Seiten- kapellen bis an den Chor hinauf mit Andächtigen angefüllt. Die herrlichen Vorträge über die Glaubenswahrheiten, die populären und doch sehr eindringlichen Standeslehren, die würdevoll gehaltenen Ceremonien, die alten Missionslieder mit ihren frommen Melodien ergriffen Aller Herzen. Es waren Tage der Erbauung, der Busse, der Auffrischung des religiösen Lebens und von grossem Nutzen für die Ge- meinde.» Infolge der «Corporationsstreitigkeiten» wurde die nächste Mission nicht nach zehn Jahren, sondern erst 1840 durchgeführt.

Mit dem Bau der Pfarrkirche St. Marzellus (1807–1812) erbrachten Volk und Obrigkeit eine kirchlich-kulturelle und zukunftsgerichtete Meisterleistung.⁵⁰ Der Gersauer Pfarrer Marzell Alois Nigg (1750–1812) setzte sich zusammen mit den Landammännern Josef Maria Anton Camenzind und Johann Kaspar Camenzind besonders für diesen Kirchenbau ein; durch Fronarbeit und Kollekten trugen die Gersauerinnen und Gersauer mehr als ein Drittel an die Gesamtkosten von 88 944 Gulden (zirka Fr. 156 386.–) bei. Nach einer Aussenrestaurierung im Jahr 1983 und der Innen- restaurierung von 2011/2012 erscheint die Gersauer Pfarrkirche in neuem Glanz.

Am Vorabend der Einsegnung der neuen Pfarrkirche, am 13. September 1812, starb Pfarrer Marzell Alois Nigg und wurde in dieser Pfarrkirche begraben. Als Nachfolger wählten Volk und Obrigkeit den seit 1790 in Gersau als Kaplan wirkenden Johann Josef Kaspar Etter (1766–1834). Pfarrer Etter stammte von Menzingen und versah während 22 Jahren die Stelle als Kaplan und Lehrer in Gersau. Zusammen mit Pfarrer Nigg hatte er die so genannte Stapfer-Umfrage von 1799 über den Zustand der Schule in Gersau beantwortet.⁵¹ In dieser Antwort steht unter anderem, dass «mehrere Bücher wegen Armuth des Ortes nicht eingeführt sind». Pfarrer Etter hob am 29. April 1821 den Kreuzgang nach Greppen auf und führte an dessen Stelle den Kreuzgang zur St. Wendelinskapelle in Unterschönenbuch ein. Unter Pfarrer Etter erfolgte am 1. Juli 1821 die Einweihung der Pfarrkirche durch den päpstlichen Nuntius. Der Grund für die Verzögerung um neun Jahre lag in der Neugliederung der Bistümer Konstanz und Chur; schweizerische Gebietsteile, die im Bistum Konstanz lagen, wurden dem Bistum Chur zuge- teilt. Der Bischof von Chur besuchte auf einer Durchreise ein Jahr vor der Einweihung die Pfarrkirche St. Marzellus.

Kurze Zeit nach der Einweihung eröffnete Pfarrer Etter dem Rat, dass er mit einem Augenleiden behaftet sei, die Seelsorge nicht mehr gemäss allen Punkten des Pfrundbriefes ausüben könne und darum Antrag stelle, dass ein dritter Priester als Vikar zur Aushilfe in der Seelsorge angestellt werden möchte. An diese neue Pfründe würde er die ihm vor neun Jahren zugesprochene Zulage von 125 Gulden abtreten. Zwar bedauerte der Bezirksrat den Verlust des Augenlichtes, aber die Errichtung einer dritten Pfründe be- willigte er nicht; vielmehr wies der Rat Pfarrer Etter an, sein

⁵⁰ Vgl. Tomaschett, Pfarrkirche St. Marcellus.

⁵¹ Müller, Gersau Helvetik, S. 76–77 [Stapfer-Umfrage 1799].

Anliegen an die St. Niklausengemeinde zu stellen. Diese beschloss am 9. Dezember 1821 nach Anhörung der Bitten des Pfarrers, dass – wie früher schon – ein dritter Geistlicher als Vikar angestellt werden soll. In der Zeit von 1822 bis 1833 standen drei Vikare unterschiedlich lang im Dienst der Pfarrei und der Schule. Als vierter Vikar folgte im Jahr 1833 der Gersauer Jungpriester Josef Maria P. Camenzind (1809–1878), Sohn des alt Landammanns Andreas Camenzind bei der Kirche. Nach dem Tod von Pfarrer Johann Etter am 5. Dezember 1834 hörte aber das Vikariat auf, und dies führte zur Einführung einer dritten geistlichen Pfrund, der Kaplanei (1835), und zwar als Schulpfründe, weil die Zahl der Bevölkerung und damit die Anzahl Schüler stark zugenommen hatte.

Als Nachfolger von Pfarrer Etter wurde am 26. Dezember 1834 «einhellig» Pfarrhelfer Johann Kaspar Rigert (1783–1849) gewählt. Schon mit 22 Jahren empfing der talentierte Gersauer die Priesterweihe in Konstanz und erhielt am 27. Oktober 1805 die Organistenstelle in seinem Heimatdorf, dem er bis zu seinem Tod treu blieb. Zudem hatte er als Kaplan gemäss Auftrag des Rates Unterricht in den untern Klassen sowie Latein für jene Schüler zu erteilen, die weiterstudieren wollten. Am 4. Oktober 1812 wurde er zum Pfarrhelfer gewählt und verfasste neben seiner priesterlichen und schulischen Tätigkeit jene «Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau, sammt Nachtrag und Memoriale», die gleichsam als historisches Beweismittel für den weiteren «eigenstaatlichen» Zustand von Gersau als «Republik» in der Eidgenossenschaft dienen sollte.⁵² Zudem verfasste er im Einverständnis mit dem Pfarrer einen Katechismus, der bis 1854 im Religionsunterricht in Gersau verwendet wurde. Er besorgte die Ausarbeitung und Herausgabe der «Geschichte des Kantons Schwyz» (1832–1838 in Schwyz gedruckt). Am 20. Mai 1849 starb Pfarrer Johann Kaspar Rigert.

Während der Amtszeit der Pfarrherren Etter und Rigert standen zwei Geistliche aus Gersau nur kurze Zeit im Kirchendienst, nämlich Pfarrhelfer Josef Maria P. Camenzind (1835/1836) und Kaplan Xaver Nigg (bis 1835). Weitere Kapläne und Pfarrhelfer, die kurz in Gersau wirkten, waren Kaspar Bodmer (1835–1844), Peter Troller (1837–1840), Peter Furrer (1840–1844), Josef Maria Russi (1844–1849)

⁵² Müller, Gersau – Unikum, S. 101–102; [Rigert Johann Kaspar], Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau, sammt Nachtrag und Memoriale, Zug 1817, S. 121 (zit.: Rigert, Geschichte Gersau).

⁵³ Camenzind, Beiträge, S. 104–105.

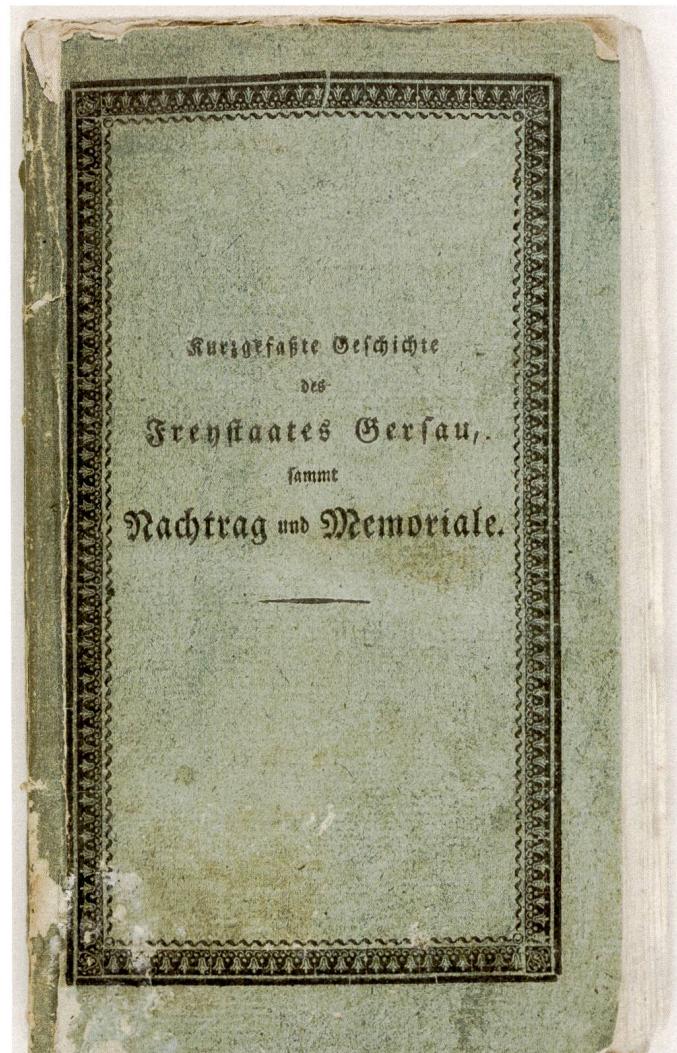


Abb. 8: Der Gersauer Pfarrhelfer Johann Kaspar Rigert schrieb 1817 die «Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau, sammt Nachtrag und Memoriale», die gleichsam als historisches Beweismittel für den weiteren «eigenstaatlichen» Zustand von Gersau als «Republik» in der Eidgenossenschaft dienen sollte.

und Martin Fries (1845–1849). Etwas seltsam erscheint das Wirken des am 29. Juli 1811 geborenen Gersauer Geistlichen Xaver Nigg, von dem in den unveröffentlichten Aufzeichnungen von Josef Maria Mathä Camenzind steht: «... ward ein recht gesitteter und ordentlicher Knabe, den Eltern, Geschwistern und Nachbarn lieb, bis er etwa 16 Jahre alt war. Von da an kamen die tollen Sagenstreiche [...] auch an ihm zum Vorschein.»⁵³ Zwar absolvierte er das Gymnasium

in Engelberg, studierte Philosophie in Luzern und Theologie am Seminar in Chur, «machte aber schon am ersten Abend tolle Streiche und spielte das ganze Jahr den Kasperl. Man verweigerte ihm lange die hl. Weihe.» Als Pfarrer Etter starb, «ging das Drölen [heftiges Werben] an und er [Xaver Nigg] sollte mit Gewalt Pfarrhelfer werden. Diese Hoffnung schlug fehl, und er wurde am 4. Januar 1835 mit geringer Freude der Vernünftigen zum Kaplan gewählt. Allein auch jetzt wusste er sich keine Achtung zu verschaffen. In der Schule trieb er Narrentheidinge, als Organist spielte er Tänze und Liedchen unter der hl. Messe; predigte er, so brachte er Schnurren und Possen aus den Schriften des Abraham à S. Clara, seiner Lieblingslektüre, hervor, so dass das junge Volk sich über die Harlekinade nur lustig machte.»

In seiner Wohnung im alten Pfarrhof beherbergte er ohne Erlaubnis des Rates seine zwei taubstummen Brüder. Vermutlich dürfte er auf Anraten von Pfarrer Rigert gegen Ende 1835 seine Demission als Kaplan eingereicht haben. Kaplan Xaver Nigg versah in der Folge für jeweils nur kurze Zeit Aushilfsstellen als Vikar in Seelisberg, als Kaplan in Schattdorf, in Oberurnen, in Giswil und Mels. Zwar wurde Xaver Nigg an der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Oktober 1849 – durch Intrigen der so genannten «Sagenpartei» – wieder zum Kaplan in Gersau gewählt, aber er nahm aus guten Gründen die Wahl nicht an. Kaplan Xaver Nigg kehrte, vom Priesteramt suspendiert, nach Gersau zurück, hielt sich hier einige Wochen verborgen; dann wanderte der seltsame Gersauer im Jahr 1854 nach Amerika aus.

In der Zeit von 1818 bis 1848 gab es gegenüber früheren Zeiten keine grossen Änderungen in den kirchlichen Verhältnissen. Die Pfarrpfründe bestand seit 1483, die Pfarrhelferpfründe seit 1683; neu hinzu kam die Kaplaneipfründe mit dem Auftrag an die Pfründeninhaber, Schulunterricht zu halten und Orgel zu spielen. Aufgrund von zwei in Seenot geratenen Marktnauen mit Gersauer Schiffleuten an Bord errichteten diese zusammen mit «wohlgesinnten Bürgern» die St. Nikolausenbruderschaft. Die Statuten wurden am 18. Februar 1827 angenommen: 1. Am Sonntag nach dem Fest des hl. Nikolaus von Myra (6. Dezember) soll in der Pfarrkirche ein feierliches Hochamt gehalten werden. 2. Es soll eine Wachskerze angeschafft und diese jeweils an jedem Dienstag, am Fest des hl. Nikolaus, am Gedächtnistag sowie am Begräbnistag, am Siebten und Dreissigsten eines verstorbenen Bruderschaftsmitgliedes angezündet werden. Im Jahr 1835 wurde diese Bruderschaftskerze durch ein goldenfarbiges Bruderschaftsschiff ersetzt, das zur Zeit links beim Seitenaltar von der Decke herabhängt. Im Weitern

wurde beschlossen, dass alljährlich in der Kapelle Maria Hilf eine Messe für die Schiffleute gelesen werden soll. Die St. Nikolausenbruderschaft setzt sich heute noch für die Bruderschaftszwecke ein und erfüllt in vornehmer Weise karitativ-soziale Aufgaben.

Interessant erscheint auch die Feststellung, dass in jener Zeit Söhne der Landammänner, Statthalter und Ratsherren sowie von den wenigen vermögenden Familien, die das Gymnasium in Luzern, Engelberg oder Einsiedeln besuchen konnten, oft den geistlichen Beruf wählten. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl vom Jahr 1818 mit 1294 Einwohnern über 1837 mit 1407 Einwohnern bis ins Jahr 1848 mit zirka 1500 Einwohnern sowie der grossen Opferwilligkeit der Bevölkerung verdoppelte sich beinahe das Kirchenvermögen von 6060 auf 11 202 Gulden im Jahr 1848.

Schulwesen

Das Schulwesen in Gersau beruhte 1818–1848⁵⁴ noch keineswegs auf gemeindlichen oder kantonalen Richtlinien; vielmehr war das Schulwesen der kirchlichen Institution anvertraut und unterstand nur insofern der weltlichen Behörde, als diese die geistliche Lehrerschaft (Pfarrhelfer, Kaplan) wählte und die entsprechenden Pfründen errichtete. Dem Rat und der Landsgemeinde fehlten damals die Einsicht für entsprechende Massnahmen im Bildungswesen und – entschuldigend – auch die finanziellen Mittel für genügend Schulraum, für Schulbücher und weiteres Schulmaterial. Mit der im Jahr 1808 errichteten Schulstiftung, in die 50 Gulden vergabt wurden, konnte keine Verbesserung im Schulwesen erreicht werden. Die erste Persönlichkeit, die das Schulwesen und den Schulunterricht in Gersau wesentlich prägte und förderte, war der Gersauer Pfarrer Johann Kaspar Rigert. Als Kaplan und als Pfarrhelfer in der Zeit von 1812 bis 1834 unterrichtete er «die ganze Schule» und erteilte auch noch Lateinunterricht an ausgewählte Schüler. Zum Jahreslohn von 125 Gulden erhielt er damals zusätzlich von jedem Schulkind fünf Gulden und von jedem Lateinschüler zehn Gulden.

Das Rathaus von 1745⁵⁵ musste verschiedenen gemeindlichen Zwecken dienen: Ratszimmer für die Obrigkeit und für das hohe Gericht; Ratszimmer für die Genossame; zwei

⁵⁴ Vgl. Camenzind, Beiträge, S. 2–94 [Schulwesen]; Geschichte des Schulwesens in Gersau [aus: Camenzind, Beiträge], transkribiert von Marzell Camenzind, Gersau 2006 (Manuskript; Standort: Lehrerbibliothek Gersau).

⁵⁵ Vgl. Bamert et al., Rathaus.

Gefängnislokale; Löschanstalt der Feuerwehr und Zeughaus für militärische Ausrüstungsgegenstände; Kegel- und Spielraum im Erdgeschoss und Schulstube für vier Klassen. Es dauerte von 1818 bis 1873, bis das erste Schulhaus ob dem Rathaus, im Ächerli, gebaut worden ist.

Die damaligen schulischen Zustände sind aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar: «Überhaupt herrschte das alttestamentliche Gesetz der Furcht in der Schule vor.» Die geistliche Lehrperson sass an einem Pult mitten im Schulzimmer, in dem vier Klassen Platz finden mussten. Im Jahr 1841 nahmen in dieser einen Schulstube 113 Schulkinder am Unterricht teil, davon gehörten 27 der Oberschule und 86 der Unterschule an. In der ersten Klasse mussten die Buchstaben (ABC) und das Buchstabieren erlernt werden, wobei Schüler der Oberschule Hilfe leisten mussten.

Fähigere Schulkinder wurden schon nach einigen Wochen in die zweite Klasse befördert und konnten das Lesen erlernen, wobei als Lesebuch zunächst der Konstanzer Katechismus diente. Hinzu kam allmählich das Schreiben. Schreibpapier musste in die Schule mitgebracht werden; der Lehrer linierte dann die Schreibseite, der Schüler bekam einen Federkiel und hatte dann Buchstaben auf das liniierte Papier zu schreiben: «Machte ein Kind Tintenklexen [sic] oder versudelte es das Papier, so ward es durch einige Tatzen von seiner Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit geheilt. – Liniertes Papier, Schiefertafeln, Griffel, Stahlfeder waren damals noch unbekannte Dinge.» In der zweiten Klasse begann man auch mit dem Rechnen, wobei zuerst das Schreiben der Zahlen gelernt werden musste; dann musste das «Einmaleins» eingeprägt werden. Nicht jedes Schulkind konnte in die dritte Klasse befördert werden; die meisten verliessen die Schule vorher, also mit etwa zehn Jahren.

In der dritten Klasse wurde das Lesen weiter geübt. Der Bezirksrat erlaubte am 19. April 1819, dass als neues Lese-

buch die von Pfarrhelfer Rigert geschriebene «Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau»⁵⁶ verwendet werden soll, wobei jedes Schulkind für dieses kleinformatige Lesebüchlein zehn Batzen zu zahlen hatte. Damit lernten die Schüler nicht nur das Lesen, sondern zugleich die Geschichte ihres Heimatdorfs, und zwar als «Freistaat», obwohl ab 1818 Gersau als zweiter Bezirk dem Kanton Schwyz angehörte. Gleichsam romantisch liest sich die Einführung in Pfarrhelfer Rigerts «Lesebuch»: «Am mittäglichen Fusse des wirthlichen, durch seine herrliche Aussicht in die hohen Schneegebirge, wie in die lieblichen Gefilde der Schweiz berühmten Rigi von den Fluthen des IV. Waldstätter-Sees bespühlt liegt der Flecken Gersau.»

In der dritten Klasse mussten Briefe, die in einem grossen Weidenkorb mitten in der Schulstube lagen, gelesen werden; dann folgte das eigenhändige Schreiben von Briefen; auch das Rechnen musste mit Hilfe eines Zählrahmens erlernt werden. Im Jahr 1827 zählte die vierte Klasse nur drei Schüler. Man darf annehmen, dass die übrigen nach der dritten Klasse ausgeschieden sind und zu Hause arbeiten mussten.

Der Bezirksrat kümmerte sich noch nicht um eine gemeindliche Schulorganisation. Vielmehr taten sich im Jahr 1827 einige wohlhabende Familienväter zusammen und stellten einen weltlichen Privatlehrer für ihre Kinder an; dieser erhielt freie Wohnung, Kost und Lohn. Nachdem die Kantonskanzlei in einem Schreiben vom 11. November 1833 den Bezirk und die Gemeinde Gersau aufgefordert hatte, über die Schulanstalt und die Unterrichtsfächer Rechenschaft abzulegen, kam es zur ersten gemeindlichen Schulorganisation. Am 7. Januar 1835 wurde ein Schulrat mit drei Mitgliedern gewählt, dem der neu gewählte Pfarrer Johann Kaspar Rigert als Präsident vorstand. Das «Regulativ» für die Gemeindeschule Gersau wurde vom Bezirksrat erlassen und am 3. Mai 1835 von der Landsgemeinde genehmigt. Damit erhielt dieser Schulrat die Aufsicht über die Schule, mit Ausnahme des Faches Religionsunterricht. In § 1 wurde festgehalten, dass neben der Gemeindeschule keine weitere öffentliche Schule bestehen darf. Bei der Festlegung des Schulgeldes nahm man wie früher Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern: In den unteren Klassen hatten die Kantonsbürger fünf Gulden für einen Schüler zu zahlen; ärmere Eltern bezahlten die Hälfte und ganz armen Eltern wurde das Schulgeld erlassen. In den höheren Klassen, das heißt dritte und vierte Klasse, betrug das jährliche Schulgeld acht Gulden. Der gesamte Erlös der Schulgelder fiel zu gleichen Teilen den geistlichen Lehrpersonen

⁵⁶ Das dünne Büchlein «Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau» (9.5 x 16.5 cm), vom Verfasser nicht signiert, wurde 1817 in Zug bei Beat Joseph Blunschi (Sohn) gedruckt und enthält auf 129 Seiten eine romantische Beschreibung der Landschaft Gersau und in 17 Kapiteln die Geschichte des «Freistaates»; am Schluss sind Briefabschriften zwischen Schwyz und Gersau zu den Ereignissen im Jahr 1815 abgedruckt. Zudem wurde beim gleichen Verlag und im gleichen Jahr ein «Nachtrag zur Geschichte des Freystaates Gersau» publiziert.

Weil die erste Auflage rasch vergriffen war, wurde eine zweite Auflage, auch 1817, nachgedruckt. Diese zweite Auflage enthält sowohl die «Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau» als auch den Nachtrag (70 Seiten) und das auf 17 Seiten verfasste «Memoriale des Freystaates Gersau». (Vgl. Rigert, Geschichte Gersau.)

(Pfarrhelfer und Kaplan oder Vikar) zu. Gemäss § 8 hatten alle Schulkinder von Allerheiligen bis Ende März täglich einen «Schnitt Holz» zur Beheizung der Öfen mitzubringen. Die tägliche Unterrichtszeit dauerte im Winter fünf Stunden und im Sommer sechs.

Der Kantonsrat wählte 1838 einen Erziehungsrat, dem auch der amtierende Landammann des Bezirks Gersau, Andreas Camenzind, angehörte. Der Gersauer Bezirksrat wählte einen neuen Schulrat mit fünf Mitgliedern, dem zwar auch Johann Kaspar Rigert angehörte. Aber dieser gab sofort seinen Rücktritt bekannt, weil die neue Schulorganisation ohne Rücksprache mit der kirchlichen Oberbehörde erlassen worden sei. Man darf annehmen, dass für Pfarrer Rigert die Schule nun zu weltlich ausgerichtet und der Schulrat mit vier weltlichen Mitgliedern gegenüber dem Pfarrer zu stark vertreten war. Zudem wurde der erste Laienlehrer angestellt, und dies unter Druck des Kaplans; denn Kaplan Peter Furrer hatte sich beim Bezirksrat beschwert, er könne «bei dem Zuwachs der Schulkinder in seiner Klasse, die bereits 60 Kinder zähle», die Verantwortung für einen förderlichen Unterricht nicht mehr übernehmen, wenn ihm nicht ein Unterlehrer zur Seite gestellt werde. Wieder wurde eine Kommission eingesetzt, um diese Frage zu prüfen und Antrag zu stellen, aber es geschah nichts. Kaplan Furrer reichte die Resignation auf die Pfründe und damit auch auf die Lehrerstelle ein. Nun wurde am 16. August 1841 eine Petition mit Unterschriften von 307 Bürgern eingereicht, in der diese verlangten, «die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dass dem Kaplan als Schullehrer eine angemessene Stellung verschafft und ihm ein Unterlehrer an die Seite gestellt werde». Diese Petition wurde in der Kirchgemeinde angenommen und Kaplan Furrer blieb weiterhin tätig. Am 22. Oktober 1841 beschloss der Schulrat, die Stelle eines Unterlehrers zur freien Bewerbung auszuschreiben. Vermutlich geschah dies nur in Gersau; denn es bewarben sich sechs Gersauer Bürger, alle ohne Lehrpatent: Georg Franz Nigg; Kaspar May; Franz Camenzind; Kaspar Josef Nigg; Balz Küttel und Karl Alois Nigg. Am 1. November 1841 wurde die Prüfung, vermutlich durch den Schulrat, vorgenommen: «Franz Kammenzind wurde als der fähigste und tauglichste für diese Stelle befunden, dem Bezirksrath zur Wahl vorgeschlagen und am 3. Nov. als solcher bestätigt.» Der erste weltliche Lehrer war also ein Gersauer, aber dieser trat schon nach einem Jahr vom Amt als Unterlehrer zurück. Aufgrund einer Empfehlung des kantonalen Schulinspektors wurde dann Kaspar Dobler aus Schübelbach, der ausgebildeter Lehrer war, an die Schule von Gersau gewählt; er

übernahm auch den Orgeldienst. Der Schulrat verordnete im Jahr 1841, dass künftig am Dienstag und Donnerstag ganztags schulfrei sei und dass die «Herren Lehrer» die Schulkinder an den Unterrichtstagen vor Beginn des Gottesdienstes in der Schulstube⁵⁷ zu versammeln haben, um dann mit ihnen gemeinsam in die Kirche zu gehen. Dieser Brauch, dass Schulkinder paarweise mit Lehrschwestern und Lehrern in die Kirche zum Gottesdienst «ziehen mussten», wurde noch über die Mitte des letzten Jahrhunderts aufrecht erhalten.

Im November 1846 wurde Lehrer Dobler an die Schule seiner Heimatgemeinde Schübelbach gewählt. Mit Hilfe des Bezirksgerichtspräsidenten Franz May führten Pfarrhelfer Josef Maria Russi und Kaplan Martin Fries den Schulunterricht weiter.

Am 4. August 1847 wurde Josef Martin Camenzind als Unterlehrer gewählt; dieser hatte das Lehrerseminar in St. Urban besucht und dort das Lehrpatent erworben. Aufgrund der kantonalen Schulorganisation vom 9./10. August 1848, in der in § 1 festgehalten wurde: «Der Kanton Schwyz hat zur Erzielung einer religiössittlichen, bürgerlichen und wissenschaftlichen Bildung seiner Jugend in allen Gemeinden Primarschulen», erliess der Bezirksrat eine allgemeine Schulpflicht vom siebten bis dreizehnten Altersjahr. Weil nun die Bergkinder über Mittag im Dorf bleiben mussten, wurde für diese ein «Suppen-Austeilen» in der im Rathaus eingerichteten Küche organisiert; oft nahmen aber Bergkinder das Mittagessen bei Verwandten im Dorf ein, zumal die meisten als «Kommunion-Gspänli» mit einem Dorfkind verbunden oder verwandt waren. Dieses rücksichtsvolle Verhalten hat im 19. und 20. Jahrhundert wesentlich zum Einvernehmen zwischen der Dorf- und Bergbevölkerung beigetragen.

Für den hier untersuchten Zeitraum gilt noch festzuhalten, dass die Bezirks-, die Kirch- und die Korporationsgemeinde zu je einem Drittel die Lohnkosten der weltlichen Lehrer sowie die weiteren Auslagen im Schulwesen getragen haben; die beiden Geistlichen wurden aus dem Pfründenertrag entlohnt. Ungelöst war nach wie vor die Frage, wie der Mangel an Schulraum behoben werden könnte. Zwar wurden immer wieder Kommissionen eingesetzt und Überlegungen ange stellt, wie man da oder dort (im Susthaus, in der Bierbrauerei, im Armenhaus) ein grosses Schulzimmer für 60–80 Schulkinder mieten oder einrichten könnte, aber konkret pas sierte nichts; vielmehr versuchte man dem Übel an fehlendem

⁵⁷ Die Schulstube befand sich im alten Rathaus.

Schulraum dadurch beizukommen, als man wieder auf «Halbtagschule» umstellte, wonach ein Teil der Schüler am Vormittag, der andere am Nachmittag Unterricht hatte. Weil das Geld fehlte, wurde ein Neubau abgelehnt, obwohl um 1851 schon 181 Schulkinder zum obligatorischen Unterricht angemeldet waren. Erst 20 Jahre später, als über 287 Schulkinder in Gersau gezählt wurden, ging die Behörde an die Planung eines Neubaus, wobei zuerst über den Standort (Furen, Bachstatt, Fidmen oder Ächerli) gestritten wurde, bis dann am 13. Oktober 1873 im Ächerli (oberhalb des Rathauses) das stattliche vierstöckige Schulhaus bezogen werden konnte.

«Republikanische» Nachwirkungen

Am 22. Juli 1817 wurde Gersau von der eidgenössischen Tagsatzung dem Kanton Schwyz «zugesprochen», und ab Anfang 1818 war es politisch ein Bezirk im Kanton Schwyz. Von 1818 bis 1848 reichte sich Gersau nur langsam im neuen Staatsverband ein, zumal dem Volk und wohl auch den Behörden die Auswirkungen kaum bewusst geworden sind, jene «unsichtbare» Verfassung von 1821 nicht bekannt war und kantonale Gesetzesbestimmungen in der Gersauer Landsgemeinde dem Volk kaum erklärt worden sind. Der Bezirksrat von Gersau hat erst im Mai 1839 beschlossen, seine Tätigkeit, für die er dem Kantonsrat gegenüber verantwortlich zeichnet, gemäss Verfassung und Gesetz auszurichten.

So ist es nicht verwunderlich, dass nach dem 1. Januar 1818 der Gersauer Rat vor allem im Bereich willkommener Einnahmequellen nach «alt republikanischem Recht» handelte. Dazu folgen hier zwei Beispiele:⁵⁸ Der Gersauer Anton Baggenstos hatte «eine Person aus dem alten Land Schwyz» (Lauerz) geheiratet und musste nun nach altem Recht dafür 50 Gulden Heiratstaxe bezahlen, wobei der Bezirksrat immerhin feststellte, dass die Kaution zurückbezahlt werde, sollte Gersau dem Kanton Schwyz zugeteilt werden. Die Rechtslage nach dem 1. Januar 1818 war klar, aber der Ger-

sauer Rat beharrte auf dem Einzug der Heiratstaxe. Nun hielt der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 27. April 1818 fest, es sei «dem Löbl. Rath von Gersau zu melden, [...] dass man hierseits sich befremde, dass derselbe seine eingegangenen Verpflichtungen gegen den Canton scheine vergessen zu haben» und dass jener Betrag zurückzuerstatte sei.

Am 6. Mai 1820 musste sich der Kantonsrat wieder mit einer «Heiratsstrafe» befassen: Josef Maria Camenzind klagte beim Kantonsrat gegen den «Löbl. Rath Gersau», weil dieser ihn mit einer hiesigen Person, nämlich «Catharina Barbara Fläklin» von Morschach, «nicht wolle heyraten lassen», bis er 50 Gulden in den Spitalfonds einbezahlt habe. Der Kantonsrat, dem unter anderen sechs Gersauer Ratsherren angehörten, gab der Gersauer Bezirksbehörde bekannt, dass der «Gemeindschluss von Gersau mit unsren Cantonsgesetzen unverträglich seye und ermeldte Catharina Fläklin keine Fremde, sondern eine Landmännin des Cantons sey, zu welchem die Löbl. Landschaft Gersau gehöre»; deshalb dürfe Josef Maria Camenzind die Ehe eingehen, ohne die 50 Gulden bezahlen zu müssen.

Nachdem Gersau am 22. Juli 1817 dem Kanton Schwyz «zugesprochen» worden ist, dauerte es 50 Jahre, bis der Bezirk mit einer direkten Strassenverbindung nach Brunnen mit dem Kanton Schwyz verbunden worden ist. Bis 1867 fuhren also die Kantonsräte und auch die ersten beiden Regierungsräte aus Gersau, Andreas Camenzind (1852–1856) und Damian Camenzind (1858–1872), noch mit dem Ruder- und Segelboot nach Brunnen.

Wichtig scheint, dass mit der Annäherung an den grösseren Staatsverband das dörflich-einheimische, kirchlich-religiöse und weltliche Brauchtum⁵⁹ aufrechterhalten, ja sogar intensiviert wurde: Bachprozessionen; Fronleichnamsprozession; Kreuzgänge (nach Greppen bis 1821, dann nach Unterschönenbuch, später auch nach Vitznau und Beckenried); Wallfahrt zu Fuss nach Einsiedeln; Mittefastenfeuer, wobei vermutlich damals schon zwischen Kirchendorf, Ausserdorf und Oberdorf eine gegenseitige Anstachelung um das grössere Feuer stattfand; «Chlefelen» in der Karwoche; Kirchweihfest am Sonntag nach Auffahrt mit Nachkilbi und Tanzanlass am Montag (unter anderem mit «Fekkertanz»); Wallfahrt mit dem Nauen zur Kapelle Maria Hilf beim Kindli; Jakobstag der Sennenbruderschaft am 25. Juli mit Messe in der Kapelle auf dem Chäppelberg und Sennengemeinde auf Holzbüel und mit «Abitüren nach alter Vättersitte»⁶⁰; Schützenkilbi (gemäss alter Schützenverordnung vom 3. August 1818 und 8. November 1824); Chlausenlass, oft mit Umzug; Advents- und Weihnachtsfeiern.

⁵⁸ STASZ, cod. 615 (Kantonsratsprotokoll 1815–1821), S. 388, 405, 461, 464, 470. (Freundlicher Hinweis von Erwin Horat, Staatsarchiv Schwyz.)

⁵⁹ Vgl. Ineichen Fritz, Land und Leute von Gersau, Luzern 1973.

⁶⁰ Festschrift Sennengesellschaft, S. 32–33.

In der Zeit von 1818 bis 1848 finden wir auch die frühen Ansätze von Tourismus, mit dem Stapellauf des ersten Dampfschiffes «Stadt Lucern» 1836 sowie mit der Hotellerie und dem Gastgewerbe.⁶¹ Wenn es im Jahr 1815 in Gersau sechs Wirtshäuser gab: Sonne, Rössli, Krone, Adler, Bachstatt und Seilerbaschis, so zählte man im Jahr 1841 zusätzlich folgende: Scheidegg (1841), Gschwend, Drei Kronen (später Hotel Müller), Schwert, Bierbrauerei, Restonis, Jlge, Simönlers, Sternen und Rothenschuh.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 18. Februar 1848 sah in der Gebietseinteilung Gersau als zweiten Bezirk «inner seinen Grenzen» vor und legte in § 174 fest: «*In denjenigen Bezirken, welche nicht in Gemeinden eingeteilt sind, übt der Bezirksrath die Befugnisse des Gemeinderaths aus.*» Von den 433 Gersauer Aktivbürgern haben bei einer mageren Stimmabstimmung von knapp 34% 119 für und 28 gegen die Kantonsverfassung gestimmt.

Am 12. September 1848 wurde die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft der 22 «durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften von 15 ganzen Kantonen und einem halben Kanton» angenommen. Der Bezirk Gersau hat bei schwacher Stimmabstimmung und vermutlich ungenügender Information die Bundesverfassung mit 92 Nein gegen 80 Ja verworfen. Der Kanton Schwyz, der die neue Bundesverfassung insgesamt auch abgelehnt hat, hat dann mit einem Kantonsratsbeschluss vom 10. Ok-

ttober 1848, der sich auf die Mehrheitsbeschlüsse der Kreisgemeinden abstützte, die Bundesverfassung der 22 Kantone angenommen, und der Kantonsrat sprach die Erwartung aus, «*diese offene Erklärung werde seine Miteidgenossen beruhigen und versöhnen*».

Land und Volk von Gersau erlebten nach 1848 einen deutlichen wirtschaftlichen Aufschwung. Bis gegen 1875 blühte die nun in drei mechanischen Betrieben⁶² geführte Schappe- und Florettseidenindustrie: im Eggi (ab 1846) mit Turbinenhaus und Dampfmaschinen; in der Bläui (1856) mit Turbinen und in der Seefabrik (1861) mit Dampfmaschinen. Diese mit Maschinen betriebene Seidenindustrie kam nicht nur dem einheimischen Gewerbe, sondern auch Arbeiterinnen und Arbeitern zugute, die hier Verdienst fanden. Aber auch die Hotellerie, die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee sowie das Gastgewerbe erlebten mit dem stark aufkommenden Tourismus eine Hochkonjunktur, und Gersau konnte als «Riviera am Vierwaldstättersee» an der Wertschöpfung aus dem Fremdenverkehr – mit Unterbrüchen im Ersten und Zweiten Weltkrieg – bis etwa zur Mitte des 20. Jahrhunderts teilhaben.

⁶¹ Camenzind Marzell, Chronologische Schilderung der Entstehung von Rigi-Scheidegg, 1824–2014, Arth 2014.

⁶² STASZ, PA 4, 8.4.1 (Buch der Verträge für die drei Fabriken).